UNS AMTSBLATT

Jahrgang 18
27. Februar 2015
Ausgabe 02/15

Postwurfsendung

Amtliches Bekanntmachungsblatt

der Gemeinden Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, der Stadt Dassow sowie der Stadt Schönberg im Amt Schönberger Land

Foto: LW-Archiv

Die nächste Ausgabe erscheint am 27. März 2015.

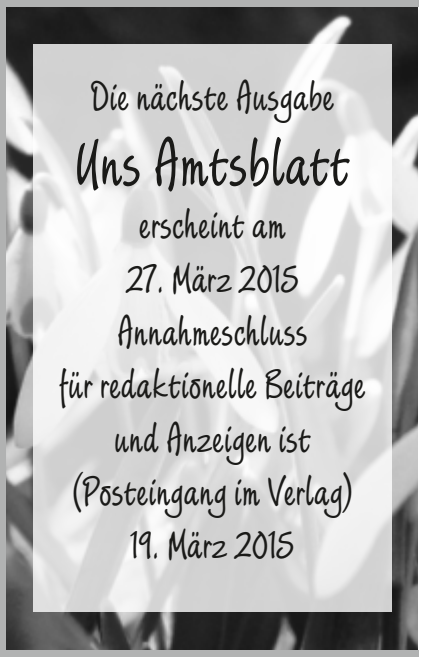

Impressum

UNS AMTSBLATT

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Städte des **Amtes Schönberger Land.**

Verlag + Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck: Druckhaus WITTICH An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster Tel. 03535/489-0
Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90 Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16 Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Amt Schönberger Land
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. s. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke

Erscheinungsweise: monatlich, jeweils zum letzten Freitag eines Monats, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt
Auflage: 9.800 Exemplare

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG
Heimat- und Bürgerzeitungen

Wichtige Informationen der Verwaltung

Verwaltung:	Amt Schönberger Land
Anschrift:	Am Markt 15, 23923 Schönberg
Telefon:	038828 330-0
Fax:	038828 330-175
E-Mail:	info@schoenberger-land.de
Web:	www.schoenberger-land.de

allgemeine Öffnungszeiten:

Mo. - Do.	09:00 - 12:00 Uhr
Di. u. Do.	14:00 - 18:00 Uhr
Fr.	geschlossen

besondere Öffnungszeiten des Standesamtes:

Mo., Di. u. Do.	09:00 - 12:00 Uhr
Di. u. Do.	14:00 - 18:00 Uhr

besondere Öffnungszeiten der Wohngeldstelle:

Di. u. Do.	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Rufnummernverzeichnis:

Amtskasse	330-121, 123 und 171
Anlagenbuchhaltung	330-126
Bauanträge	330-181
Bauleitplanung	330-157
Bürgerinformation	330-113
Buß- und Verwarngelder	330-135
Einwohnermeldeamt	330-133, 134 und 137
Finanzverwaltung	330-120 und 128
Fischereischeine	330-135
Feuerwehren	330-139
Gewerbeamt	330-139
Grünanlagen/Gewässer	330-154
Hochbau	330-181
Informationstechnik	330-111
Kindertageseinrichtungen	330-116 und 119
Liegenschaften	330-155 und 156
Ordnungsamt	330-130, 131 und 137
Personalabteilung	330-114
Rechnungsprüfung	330-161
Schulverwaltung	330-119
Spielplätze	330-151
Stadtsanierung	330-157
Standesamt	330-132 und 142
Steuerabteilung	330-124 und 129
Straßenausbaubeiträge	330-152
Straßenbeleuchtung	330-151
Straßenunterhaltung	330-154
Tiefbau	330-182
Vollstreckung	330-122 und 125
Wahlen/Organisation	330-115
Winterdienst	330-131
Wohngeldstelle	330-141
zentrale Dienste	330-117
zentrale Gebäudewirtschaft	330-147 und 153
zentraler Sitzungsdienst	330-112

Amt Schönberger Land

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf vom 6. Februar 2015

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2014 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 2. Februar 2015 nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf erlassen:

§ 1
Name, Rechtsstellung
Die Gemeinde führt den Namen Selmsdorf. Die Gemeinde Selmsdorf ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Schönberger Land.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel
(1) Das Gemeindewappen wird wie folgt beschrieben: gespalten von Rot und Gold; vorn ein silbernes Hochkreuz, überhöht von einer goldenen Fürstenkrone; hinten eine grüne Ähre (Anlage 1).
(2) Die Gemeindeflagge ist gleichmäßig längs gestreift von Rot und Gelb. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des roten und des gelben Streifens übergreifend, das Gemeindewappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE SELMSDORF LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG. Die Führung des Siegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann seine Stellvertreter in Vertretung mit der Siegelführung beauftragen.
(4) Die Benutzung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt das Wappen der Gemeinde Selmsdorf benutzt. Diesem Wappen stehen solche Abbildungen gleich, die ihm zum Verwechseln ähnlich sind.
(5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 3
Gemeindegebiet; Ortsteile
(1) Das Gemeindegebiet ist in Ortsteile unterteilt. Neben Selmsdorf gibt es folgende Ortsteile:
1. Hof Selmsdorf
2. Lauen
3. Sülsdorf
4. Teschow
5. Zarnewenz

(2) Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Gemeinde

§ 4
Rechte der Einwohner
(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten, insbesondere durch Einwohnerversammlungen und durch das amtliche Bekanntmachungsblatt UNS AMTSBLATT des Amtes Schönberger Land.
(2) Einwohnerversammlungen finden je nach örtlicher Bezogenheit in den Ortsteilen statt. Sie werden durch Beschluss der Gemeindevertretung oder den Bürgermeister einberufen, um die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten.
(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.
(4) Der Bürgermeister setzt Zeit und Ort der Einwohnerversammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung rechtzeitig, in der Regel 14 Tage vorher, ein.
(5) Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er oder ein von ihm Beauftragter über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Äußerungen zu äußern und sie mit dem von der Gemeindevertretung zu bestimmenden Gemeindevertretern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Die Gemeindevertretung ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
(6) In den Fällen, bei denen die Einwohnerunterrichtung nicht erforderlich wird, ist mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Das Recht des Bürgermeisters, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
(7) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurden, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem Protokollführer unterzeichnet.
(8) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 5
Fragestunde, Anhörung, Sitzungen
(1) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Einwohnerfragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
(2) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen können sich dabei auf Beratungsgegenstände bzw. Beschlussvorschläge, die im öffentlichen Teil dieser Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden und sich auf Angelegenheiten der Gemeinde, für die diese und ihre Ausschüsse zuständig sind, und von allgemeinem kommunalpolitischem Interesse sind, beziehen. Sie sind kurz und sachlich zu fassen, bis zu zwei weitere Fragen sind zulässig. Fragen, die ein schwebendes Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahren betreffen oder auf die Offenbarung vertraulicher Inhalte abzielen, dürfen nicht beantwortet werden.
(3) Sachverständige, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, sind anzuhören.
(4) Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen, die nicht sofort vollständig beantwortet werden

können, sind zu Beginn der nächsten Fragestunde und innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu beantworten. Die Fraktionen erhalten eine Abschrift der Antworten.
(5) Die Tagesordnung, die Niederschrift und die Beratungsunterlagen zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses, der beratenen Ausschüsse und der Ortsteilvertretungen sind den Einwohnern vor Beginn der jeweiligen Sitzung in geeigneter Weise öffentlich zu machen.

§ 6
Berichtspflicht
Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 7
Gemeindevertretung
(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit ist in der Regel in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziff. 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
(3) Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen hat grundsätzlich die Gemeindevertretung zu treffen. Der Hauptausschuss wird ermächtigt, die Entscheidung für Beträge von 100 EUR bis 1.000 EUR zu treffen. Die Entscheidung für darunterliegende Beträge wird auf den Bürgermeister delegiert.
(4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 8
Aufgabenverteilung/Hauptausschuss
(1) Ein Hauptausschuss wird gebildet. Er koordiniert die Arbeit aller beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung gemäß § 35 Abs. 2 KV M-V. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister 5 weitere Gemeindevertreter an. Der Bürgermeister wird durch seinen Stellvertreter vertreten. Stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht gewählt.
(2) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses i. S. d § 36 Abs. 2 KV M-V sowie die Aufgaben der Bereiche Sicherheit und Ordnung wahr.
(3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind.
(4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V:
1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 EUR bis 10.000,00 EUR, sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR bis 5.000,00 EUR pro Monat;
2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 5 % bis 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 10.000,00 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 EUR bis 10.000 EUR je Ausgabefall;
3. im Rahmen der Nr. 4 von 2.500,00 EUR bis 5.000,00 EUR.

(5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidung im Sinne des Abs. 4 zu unterrichten.
(6) Der Hauptausschuss entscheidet über grundsätzliche Vertragsinhalte und die Vertragsgestaltung beim Erwerb, der Veräußerung sowie der Belastung von Grundstücken.
(7) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten insbesondere über die Einstellung, Kündigung und Höhergruppierung/Herabgruppierung aller Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVÖD.
(8) Die Sitzungen des Hauptausschusses gliedern sich grundsätzlich in einen öffentlichen und nichtöffentlichen Teil, § 7 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 9
Bildung von Ausschüssen
(1) Die Gemeindevertretung bildet außer den gesetzlichen vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Ausschüsse nach Bedarf.
(2) Die Gemeindevertretung bestimmt vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen die Zahl der zu jedem Ausschuss gehörenden Gemeindevertreter. Ferner bestimmt sie, welche Ausschüsse und in welcher Anzahl sachkundige Einwohner nach § 36 Abs. 1 und 5 KV M-V gewählt werden. Die Ausschüsse werden von der Gemeindevertretung aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer) gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung (GeschO-GS).
(3) Außerdem legt die Gemeindevertretung gemäß § 36 Abs. 1 und 5 KV M-V die Zahl der Ausschüsse fest, in denen sachkundige Einwohner mitwirken können.
Die von der Gemeindevertretung zu entscheidenden Angelegenheiten beraten die Ausschüsse im Rahmen ihrer Fachgebiete.
(4) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
a) **Bau- und Umweltausschuss** Der Ausschuss wird beratend tätig für:	Dorfentwicklung, Natur- und Umweltschutz, Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch,- Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Landschaftspflege, Land- und Forstwirtschaft, Verkehrsangelegenheiten, Straßenreinigung, Energie, Denkmalpflege, Kleingartenwesen, Fremdenverkehr und Tourismus
b) **Ausschuss für Kultur, Soziales und Sport** Der Ausschuss wird beratend tätig für:	Kultur- und Heimatpflege, Gesundheits- und Sozialwesen, Behinderten- und Seniorenförderung, Sportentwicklung, Vereinswesen, Bibliothekswesen, Betreuung der Sport- und Freizeiteinrichtungen
c) **Ausschuss für Jugend, Schule und Bildung** Der Ausschuss wird beratend tätig für:	Jugendförderung, Schul- und Bildungsangelegenheiten, Betreuung der Schul- und Kindereinrichtungen

(5) Die beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich jeweils aus 4 Gemeindevertretern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen. Es sind jeweils zwei Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden zu wählen. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
(6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
(7) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
(8) Die Gemeinde wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses gemäß § 132 KV M-V sowie einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.

§ 10
Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind von 500,00 EUR pro Monat sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 EUR pro Monat;
2. bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 5 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500,00 EUR je Ausgabefall;
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 2.500,00 EUR;

(2) Der Bürgermeister trifft die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Bau GB
b) Stellungnahmen zu Planungen der Nachbargemeinden.

(3) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(4) Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend § 10 Abs. 2 und 3 hat der Bürgermeister die Gemeindevertreter laufend zu unterrichten.

(5) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR bzw. 250,00 EUR bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,00 EUR, inklusiv der Anwalts- und Gerichtskosten.

(6) Der Bürgermeister hält regelmäßig eine Bürgermeister-Sprechstunde ab. Die Gemeindevertreter sind inhaltlich in der darauf folgenden Gemeindevertretersitzung zu informieren.

§ 11
Festlegungen der Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

(1) Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 3 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10.000 EUR nicht übersteigen.

(2) Festlegung zu § 4 Abs. 12 letzter Satz der GemHVO-Doppik für die Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Die Wertgrenze für den Einzelnachweis der Einzahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Nr. 8 bis 15 und der Auszahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Ziffer 17 bis 22 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 10.000 EUR festgelegt. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

(3) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten

Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 1 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 14 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 5 % der planmäßigen Abschreibungen betragen. Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

(4) Festlegung zu § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan, hier in den Ergebnishaushalt, in den Finanzhaushalt und in die Teilhaushalte

Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsplanes abweichen.

(5) Festlegungen zu § 9 Abs.1 GemHVO-Doppik der Erheblichkeitsgrenzen hinsichtlich der Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten als erheblich, wenn sie 500.000 EUR übersteigen.

(6) Festlegungen zu § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik der Geringfügigkeitsgrenzen, innerhalb derer Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen.

Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik beträgt 100.000 EUR.

(7) Festlegungen zu § 20 GemHVO-Doppik zur Berichtspflicht

Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik zweimal jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Die erste Berichterstattung hat zum Stand 30.06. des Haushaltsjahres und die zweite Berichterstattung im Zusammenhang mit der Vorlage des Planentwurfs für den Folgezeitraum zu erfolgen. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2a GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen wesentlich verschlechtert. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 10 % der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen angesehen. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2b GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich erhöhen. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 20 % der geplanten Auszahlungen angesehen. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Geschäftslage von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss beteiligt ist, Sondervermögen mit Sonderrechnung oder Zweckverbände, in denen die Gemeinde Mitglied ist, verschlechtert und daraus erhebliche wirtschaftliche Risiken für die Gemeinde entstehen können. Als erhebliche Risiken werden Ergebnisverschlechterungen im Gemeindehaushalt von mehr als 10 % der ordentlichen Aufwendungen und Ausgleichsverpflichtungen von mehr als 20 % der ordentlichen Auszahlungen im Gemeindehaushalt angesehen.

(8) Festlegungen zu § 21 GemHVO-Doppik zur Vergabe von Aufträgen

Für die Vorbereitung der Vergabe von Aufträgen wird festgelegt:

Bei Beschaffung bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 EUR kann auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden, sofern nicht aus der Natur des geplanten Erwerbs detaillierte Leistungsmerkmale benannt werden müssen. Bei Instandsetzungen an beweglichem Anla-

gevermögen, Gebäuden, Infrastrukturvermögen sowie Baumaßnahmen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 EUR kann ebenfalls auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden.

§ 12
Entschädigungsordnung

(1) Die Gemeinde gewährt Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit. Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer pauschalierten funktions- oder sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt.
(2) Folgende Funktionsträger erhalten nach der Entschädigungsverordnung eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung:
1. der Bürgermeister 900,00 EUR,
2. die Vorsitzenden der Fraktionen 100,00 EUR,
3. die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen 10,00 EUR,

(3) Die Stellvertreter der in Absatz 2 genannten Funktionsträger erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Dauer der Vertretung des Funktionsträgers eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des zu vertretenden Funktionsträgers pro Tag der Vertretung. Die Zahlung erfolgt für den abgelaufenen Monat und muss durch die Empfängerin oder den Empfänger schriftlich beantragt werden.
(4) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung werden wie folgt gezahlt:

Gremium/Anspruchsberechtigte/Betrag

1. Sitzungen der Gemeindevertretung; Mitglieder der Gemeindevertretung (ausgenommen Funktionsträger) 30,00 EUR.
2. Sitzungen der Ausschüsse; Mitglieder der Ausschüsse (ausgenommen Funktionsträger); 30,00 EUR.
3. Sitzungen der Ausschüsse; Leiter der Sitzung (ausgenommen Funktionsträger); 45,00 EUR.
4. Sitzungen der Fraktionen; Mitglieder der Fraktionen (ausgenommen Funktionsträger), sachkundige Einwohner, sofern eine Ausschusssitzung/Sitzung der Gemeindevertretung vorbereitet wird; 30,00 EUR.
5. Sitzungen der Ortsteilvertretungen; Mitglieder der Ortsteilvertretungen (ausgenommen Vorsitzende der Ortsteilvertretungen); 20,00 EUR.

(5) Für ehrenamtlich Tätige wird entgangener Arbeitsverdienst, die Zahlung der Reisekostenvergütung und der Betreuungskosten auf Antrag gemäß Entschädigungs-verordnung in der nachgewiesenen Höhe ersetzt.
Für die Teilnahme an repräsentativen Veranstaltungen und die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben, wie z. B. Geburtstage, Jubiläen, Beerdigungen, Empfänge, etc. kann kein Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes geltend gemacht werden.
(6) Gemäß § 71 Abs. 5 KV M-V sind Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsent-schädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen in einer privaten Rechtsform an die Gemeinde abzuführen. Das gilt nur soweit sie die Höhe der tatsächlichen finanziellen Aufwendungen überschreiten. Die finanziellen Aufwendungen sind nachzuweisen. Ist der Nachweis nicht möglich, sind Entschädigungen, die den Betrag von 400,00 EUR je Sitzung überschreiten, abzuführen.
(7) Der entgangene Arbeitsverdienst wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe neben den Aufwandsentschädigungen gesondert ersetzt. Die Zahlungen für entgangenen Arbeitsverdienst unterliegen den Bedingungen der Nachweispflicht und sind vom Bürgermeister sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit Dienstsiegel zu versehen. Die Ansprüche auf Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes sind nicht übertragbar und im Folgemonat des Entstehens abzurechnen. Die Aufzeichnungsunterlagen sind dem Hauptausschuss zur Prüfung und Bestätigung in der jeweils nächsten Sitzung vorzulegen.
(8) Für die Durchführung der wöchentlichen Sprechstunde des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters kann kein Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes geltend gemacht werden.

§ 13
Dringlichkeitsentscheidungen

(1) Entscheidungen des Bürgermeisters und eines Stellvertreters in Fällen, in denen die Einberufung der Gemeindevertretung bzw. des Haupt- und Finanzausschusses nicht rechtzeitig möglich ist und dadurch erhebliche Nachteile oder Gefahren für die Gemeinde entstehen, bedürfen der Schriftform. Hierzu zählen insbesondere Eilaufträge in Schadensfällen durch Brand, Wasser oder Sturm sowie im Falle von Straßeneinbrüchen.
(2) Die in den Gemeindevertretungen vertretenen Fraktionen sind hierüber innerhalb von 3 Tagen zu unterrichten.

§ 14
Ortsteilvertretung

(1) In den nachfolgend genannten Ortsteilen sind Ortsteilvertreter in der vorgegebenen Anzahl zu wählen

Hof Selmsdorf und Lauen	bis zu jeweils 2 Ortsteilvertreter
Sülsdorf	bis zu 3 Ortsteilvertreter
Teschow	bis zu 3 Ortsteilvertreter
Zarnewenz	bis zu 3 Ortsteilvertreter

(2) Ortsteilvertretungen werden spätestens 6 Monate nach der Kommunalwahl von der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Dabei kommt das Verfahren der mathematischen Proportion nach Haré-Niemeyer zur Anwendung. Die jeweiligen Ortsteilvertretungen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Stellvertretende Ortsteilvertreter werden nicht gewählt.
(3) Die Ortsteilvertretungen beraten die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen, für die jeweiligen Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Die Ortsteilvertretungen werden zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse, die ihren Ortsteil betreffen, zur Stellungnahme aufgefordert. Sie geben Empfehlungen ab, die innerhalb einer Frist von 3 Monaten von dem für die Entscheidung zuständigem Organ der Gemeinde/Verwaltung behandelt werden müssen. Den Ortsteilvertretungen ist vor Beginn der Beratung zum Entwurf der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ortsteilvertretungen erhalten vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu baurechtlichen Satzungen und Planungen.
(4) Die Ortsteilvertretungen erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:
- Pflege der Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens
- sich mit den Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner der Ortsteile befassen.

(5) Die Funktion des Ortsteilvertreters soll möglichst nicht durch ein Mitglied der Gemeindevertretung wahrgenommen werden.

§ 15
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Selmsdorf, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter dem Domainnamen www.schoenberger-land.de über den Button „Bekanntmachungen“.
Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form des Satzes 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
Zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 erfolgt im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT ein nachrichtlicher Abdruck. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinde; einschließlich der Ortsteile, zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, bezogen werden.
Unter der Bezugsadresse Amt Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Selmsdorf kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck

im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT.
Die öffentliche Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
Zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 erfolgt eine nachrichtliche Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter dem Domainnamen www.schoenberger-land.de über den Button „Bekanntmachungen".
(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der in Abs. 1 und 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang im Schaukasten am Gemeindehaus in Selmsdorf, Lübecker Straße 35. Die Aushangfrist beträgt 7 Tage.
Nach Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.
(5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, sowie Einladungen zu den Sitzungen der Ortsteilvertretungen werden durch Aushang in den folgenden Schaukästen öffentlich bekannt gegeben:
- am Gemeindehaus Selmsdorf, Lübecker Straße 35;
- OT Teschow - Dorfanger;
- OT Lauen - Dorfstraße;
- OT Sülsdorf an der Bushaltestelle - Dorfstraße;
- OT Zarnewenz an der Bushaltestelle B 105;
- OT Hof Selmsdorf - Dorfstraße;
- Wohngebiet Tannenwald - Tannenweg, Zufahrt Dr.-Leber Straße;
- Wohngebiet Sandberg - Straße am Sandberg, Gehweg Friedhof;
- Wohngebiet Flöhkamp - Straße Flöhkamp, Gehweg Eierräuberweg.

Zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 erfolgt eine nachrichtliche Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter www.schoenberger-land.de.

§ 16
Chronik
(1) Die Gemeindevertretung kann einen ehrenamtlichen Chronisten bestellen, dessen Aufgabe es ist, innerhalb der Gemeinde die Ortschronik weiter zu führen und zu pflegen und zur Beschäftigung mit der Heimatgeschichte anzuregen.
(2) Der Chronist ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er kann bei den das Aufgabengebiet betreffenden Tagesordnungspunkten im öffentlichen Teil an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
(3) Die Aufhebung der Bestellung bedarf eines Beschlusses mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter.

§ 17
Sprachformen
Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 18
Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf vom 27. April 2012 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf vom 24. Januar 2013 außer Kraft.

Selmsdorf, den 6. Februar 2015

gez. Kreft (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Amt Schönberger Land
Gemeinde Groß Siemz

Öffentliche Bekanntmachung

Der Bericht zur überörtlichen Prüfung der Gemeinde Groß Siemz (Vergabeprüfung) durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises NWM liegt in der Zeit vom 02.03.2015 bis 13.03.2015 beim Amt Schönberger Land in Schönberg, Am Markt 15, Zimmer 19 zu den Dienstzeiten für jedermann zur Einsicht aus.

Groß Siemz, den 10.02.2015

gez. Berger
Bürgermeister

Amtliche Mitteilungen

Managementplanung für das FFH-Gebiet DE 2031-301

„Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave"

Unter Federführung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg wird derzeit ein Managementplan für das FFH-Gebiet „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave" erarbeitet. Nach einer Bearbeitungszeit von knapp 2 Jahren liegt nunmehr der Entwurf des Managementplanes vor.
Die Ergebnisse der Managementplanung werden auf der dritten und abschließenden öffentlichen Informationsveranstaltung innerhalb des Planungsprozesses am

Donnerstag, 19. März 2015, um 17:00 Uhr,
in der Dornbuschhalle Dassow
Rudolf-Breitscheid-Straße 50, 23942 Dassow

vom beauftragten Planungsbüro UmweltPlan GmbH Stralsund vorgestellt.
Der Auftakt für den Planungsprozess erfolgte am 12. Juni 2013 und am 12. Mai 2014 konnten die Ergebnisse der Bestandserfassung und Bewertung der Schutzgüter vorgestellt werden. Anschließend wurden die aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen und wünschenswerten Maßnahmen zum Erhalt sowie zur Entwicklung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse entwickelt und in thematischen Arbeitsgruppen mit regionalen Akteuren erörtert. Zu den geprüften und festgehaltenen Maßnahmen zählen insbesondere der Schutz der Primär- und Weißdünen, die Pflege bestehender und Wiederherstellung ehemaliger Graudünen sowie die Etablierung einer extensiven Beweidung der Salzgrünländer und Kalktrockenrasen.
Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg lädt alle Interessierten zu dieser Veranstaltung recht herzlich ein und bietet Ihnen die Möglichkeit, sich zu dem Planentwurf zu äußern.
Finanziert wird die Planung anteilig aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.

Schwerin, 11.02.2015

Bürgerinformationen

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf fasste in ihrer Sitzung am 28.10.2014 folgende Beschlüsse:

1. Satzungsänderung zur Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen vom 12.10.2009 - Vorlage: VO/2/0016/2014

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt die Anpassung der Handlungswertgrenzen wie folgt:
Ansprüche können gestundet werden:
- von der Kämmerin in Abstimmung mit dem Ltd. Verwaltungsbeamten bis 500 Euro
- vom Bürgermeister ab 501 EUR bis 12.500 EUR
- von der Gemeindevertretung nach Empfehlung des Finanzausschusses über 12.500 EUR

Ansprüche können niedergeschlagen werden:
- von der Kämmerin in Abstimmung mit dem Ltd. Verwaltungsbeamten bis 500 EUR
- vom Bürgermeister ab 501 EUR bis 12.500 EUR
- von der Gemeindevertretung nach Empfehlung des Finanzausschusses über 12.500 EUR
- Die Grenzen für den Erlass von Ansprüchen bleiben unverändert bestehen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
15 Ja-Stimmen

Bereitstellung von überplanmäßige Ausgaben zur Instandsetzung des Sportplatzes in Wahrsow nach Wildschaden - Vorlage: VO/3/0007/2014
Beschluss:
Die Gemeinde Lüdersdorf beschließt, die überplanmäßige Ausgaben von insgesamt 9.000,- EUR für die Instandsetzung des Sportplatzes nach Wildschaden und die Reparatur des Rasentraktors aus der Haushaltsstelle 54101.04825 bereit zu stellen.
Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
15 Ja-Stimmen

Beschluss zur Aufwandsentschädigung für Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehren Lüdersdorf, Herrnburg, Neuleben/Boitin-Resdorf, Schattin, Palingen
Entschädigung für Funktionsinhaber - Vorlage: VO/3/0010/2014
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Lüdersdorf setzt die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung für folgende Funktionsträger ab Januar 2015 fest:

Funktion	*Betrag (neu) in EUR*	*Betrag (alt)*
Gemeindewehrführer	170,00	127,82
Stellvertretender Gemeindewehrführer	85,00	63,91
Ortswehrführer	140,00	
	102,26	
Stellvertretender Ortswehrführer	70,00	51,13
Gerätewart	50,00	0,00
Jugendwart	70,00	25,56
Stellvertretender Jugendwart	35,00	0,00

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
15 Ja-Stimmen

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrleute - Vorlage: VO/7/0002/2014
Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt die Beschlussfassung zum Antrag der SPD-Fraktion zu vertagen.
Abstimmungsergebnis:
14 Ja-Stimmen
1 Gegenstimme
- Enthaltung

Beratung und Beschlussfassung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersdorf
Beratung und Beschlussfassung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersdorf - § 9 Entschädigungen
Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt den Wortlaut des § 9 - Entschädigungen der in der Beratung befindlichen neuen Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersdorf wie im Finanzausschuss in der Sitzung vom 09.10.2014 empfohlen wurde. Die Empfehlung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde zum Sitzungsgeld für Fraktionsvorsitzende wurde ebenfalls aufgenommen.
Abstimmungsergebnis:
12 Ja-Stimmen
3 Gegenstimmen
- Enthaltung

Beratung und Beschlussfassung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersdorf - § 10 Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Lüdersdorf beschließt die redaktionelle Änderung zur Benennung des Bekanntmachungsblattes in „Bekanntmachungsblatt der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT“ sowie die Festlegung der Orte für die Bekanntmachungstafeln. Der Wortlaut des § 10 Abs. 4 ist:
Weitere Informationen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in Lüdersdorf (Hauptstraße, Abzweig Mühlenstraße), Herrnburg (Straße Am Bahnhof), Wahrsow (Einmündung Lenschower Weg in der Nähe der Fußgängerampel), Palingen (Bushaltestelle), Schattin (Bushaltestelle), Duvennest (Bushaltestelle), Klein Neuleben (Bushaltestelle), Groß Neuleben (Bushaltestelle) und Boitin-Resdorf (Hauptstraße 6). Die Mindestdauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, sind aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
Abstimmungsergebnis
einstimmig mit
15 Ja-Stimmen

Beschluss
Die Gemeindevertretung Lüdersdorf beschließt die neue Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersdorf in der Fassung aller Einzelbeschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.09.2014 (TOP 8) und der heutigen Sitzung (TOP 10.1 und 10.2).
Abstimmungsergebnis
einstimmig mit
15 Ja-Stimmen

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf fasste in ihrer Sitzung am 04.12.2014 folgende Beschlüsse:
Zustimmung zur Wahl des Ortswehrführers der Ortswehr Herrnburg
Vorlage: VO/3/0032/2014
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Lüdersdorf stimmt der Wahl des Kameraden Oliver Boest zum Ortswehrführer der Feuerwehr Herrnburg zu. Der Kamerad wird für die Dauer der Wahlperiode (6 Jahre) zu Ehrenbeamten ernannt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
15 Ja-Stimmen

Beanstandungen der unteren Rechtsaufsichtsbehörde zur Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersdorf - hier: Beitrittsbeschlüsse zu den Änderungen - Vorlage: VO/1/0110/2014

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt folgende Änderungen der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersdorf:

1. Aufnahme eines dritten Absatzes in § 2 der Hauptsatzung mit folgender Regelung: „Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet."
2. Änderung des § 9 Abs. 2 S. 3 der Hauptsatzung wie folgt: „Damit entfallen die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung nach S. 1 sowie das Sitzungsgeld."
3. Änderung des § 5 Abs. 1 S. 2 sowie des § 6 Abs. 1 S. 3 wie folgt: „Für den Fall der Verhinderung der Ausschussmitglieder ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen."

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
15 Ja-Stimmen

Abnahme von Robinien in Herrnburg aus Gründen der Gefahrenabwehr - Krüzkamp gemäß gutachterlicher Stellungnahme - Vorlage: VO/3/0033/2014

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt, den Sachverhalt im Finanzausschuss beraten zu lassen. Der Finanzausschuss wird ermächtigt abschließend zu entscheiden. Die vorliegende Verwaltungsvorlage wird missbilligt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
15 Ja-Stimmen

Zustimmung zur Eilentscheidung des Bürgermeisters zum Kauf eines Aufsitzmähers - Vorlage: VO/3/0038/2014

Beschluss:
Die Gemeindevertretung Lüdersdorf stimmt der Eilentscheidung zu.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
15 Ja-Stimmen

Stadt-Umland-Kooperation Lübeck-Abschluss einer Grundsatzvereinbarung Vorlage: VO/4/0060/2014

Beschluss:
Die Gemeinde Lüdersdorf stimmt dem Abschluss einer Vereinbarung zur Stadt-Umland-Kooperation Lübeck zur aktiven Teilnahme zu.

Abstimmungsergebnis:
14 Ja-Stimmen
1 Gegenstimme
- Enthaltung

Regionaler Nahverkehrsplan-Westmecklenburg

Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt, ein Ankündigungsschreiben zur gemeindlichen Stellungnahme an den Landkreis zu verfassen, dass die Gemeinde sich äußern werde, dies aber aus Versäumnisgründen nicht fristgerecht erledigen könne.
Der Sachverhalt soll im Bauausschuss am 06.01.2015 beraten werden. Zu dieser Sitzung ist ein auskunftsbereiter Mitarbeiter der Kreisverwaltung zu laden.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig mit
15 Ja-Stimmen

Richtlinie zur Gewährung finanzieller Fördermittel für Vereine in Schönberg

Vereine können Ihre Anträge noch bis zum 31.03.2015 auf dem entsprechenden Formular beim Amt Schönberger Land einreichen. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadt Schönberg entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Vergabe der Fördermittel.

1. Allgemeine Förderbedingungen

1.1 Ziel der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die im geistigen, kulturellen, sportlichen und sozialen Interesse der Bürger Schönbergs sind und eine möglichst umfassende Breitenwirkung haben. Gefördert werden nur Sachkosten. Betriebs- und Personalkosten werden nicht gefördert.

1.2. Grundsätze der Förderung

1.2.1 Antragsberechtigt sind alle Vereine mit Sitz in Schönberg sowie Vereine aus dem Landkreis, die in der Stadt Maßnahmen und Veranstaltungen durchführen.
1.2.2. Über die Förderung kann nur auf Antragstellung entschieden werden.
1.2.3. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Antragsteller einen Eigenanteil erbringt. Dieser muss im Antrag ausgewiesen sein.
1.2.4. Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur für die in dieser Richtlinie genannten Zwecke.
1.2.5. Förderung kann nur im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltsplanes der Stadt Schönberg erfolgen.
1.2.6. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden.
1.2.7. Maßnahmen mit ausschließlich religiösen oder parteipolitischen Inhalten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.
1.2.8 Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt.
1.2.9. Über die Bewilligung der Anträge und die Zuschusshöhe entscheidet der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales.

2. Förderungswürdige Projekte und Maßnahmen

2.1. Förderung für kulturelle Zwecke

2.1.1. Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten für Kinder und Jugendliche.
2.1.2. Förderung öffentlicher kultureller Veranstaltungen in Schönberg.
2.1.3. Förderung von Projekten, die der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dienen.

2.2 Sportförderung

2.2.1 Förderung von Sportveranstaltungen für Kinder und Jugendliche.
2.2.2 Förderung des Breitensports.

2.3. Förderung für soziale Zwecke

2.3.1. Förderung des sozialen Engagements.
2.3.2. Förderung von Projekten zur Unterstützung sozial benachteiligter Bürger bzw. Bevölkerungsgruppen in Schönberg.
2.3.3. Förderung von Projekten, die in Notlage geratene Bürger unterstützen.

2.4. Förderung der Seniorenarbeit

2.4.1. Unterstützung der Interessen älterer Bürger.
2.4.2. Förderung kultureller Veranstaltungen für Senioren.

2.5. Förderung der Jugendarbeit

2.5.1. Förderung von offenen Angeboten und Projekten im musisch-künstlerischen und handwerklichen Bereich.

2.6. Förderung des Umweltschutzes und der Umweltbildung

2.6.1. Förderung von Projekten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt dienen.

2.6.2. Förderung der Umweltaufklärung und Umweltbildung.

3. Antragsverfahren

3.1. Die Antragstellung soll auf dem entsprechenden Formular erfolgen.

3.2. Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

3.3. Die zur Förderung beantragten Maßnahmen sind in einem Anschreiben inhaltlich zu erläutern.

3.4. Der Zeitpunkt (Monat) der Maßnahme muss feststehen, darf sich jedoch innerhalb von drei Monaten verschieben.

3.5. Bei Erstbeantragung oder Veränderung des Vereinszweckes ist die Satzung beizufügen.

3.6. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist darzustellen.

3.7. Anträge auf finanzielle Zuwendung sollen bis zum 31. März des laufenden Jahres beim Amt Schönberger Land eingereicht werden. Der zuständige Ausschuss entscheidet bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres über die Vergabe der Fördermittel.

3.8. Fördermittel müssen spätestens am 31.12. des laufenden Jahres mit dem entsprechenden Verwendungsnachweis abgerechnet werden. Vereine, die die Abrechnung nicht innerhalb dieser Frist vornehmen, müssen die Fördermittel zurückzahlen.

3.9. Erhaltene Fördermittel sind unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet oder nicht alle zur Verfügung gestellten Mittel verbraucht wurden.

Antrag auf finanzielle Fördermittel für Vereine in Schönberg 2015

Antragsteller: .....

(Bezeichnung des Vereins): .....

Ansprechpartner: .....

Anschrift: .....

Tel. Nr.: .....

Es wird eine Zuwendung für die nachstehend aufgeführte Maßnahme beantragt:

Bezeichnung der Maßnahme: .....

.....

Zielgruppe der Maßnahme: .....

(z.B. Kinder, Senioren, Öffentlichkeit etc.)

Ort der Maßnahme: .....

Termin / Dauer: Datum: _____ von: _____ bis: _____

Voraussichtliche Teilnehmerzahl: _____ Personen

Gesamtkosten der Maßnahme = _____ Euro

Öffentliches Mittel: = _____ Euro
(Kreis, Land, Bund)

Höhe des Eigenanteils: = _____ Euro

Höhe des beantragten Zuschuss = _____ Euro

Bankverbindung: IBAN: _____

BIC: _____

Bank: _____

Kontoinhaber: _____

Erklärung:

- Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben.
- Die Richtlinie zur Gewährung von Fördermitteln an Vereine ist mir bekannt.
- Mir ist bekannt, dass ein bewilligter Zuschuss bei Ausfall der Maßnahme zurückgezahlt werden muss.

Schönberg, den _____ Unterschrift _____

Anlage: Erläuterung der beantragten Maßnahme

Richtlinie zur Gewährung finanzieller Fördermittel für Vereine in Dassow

Vereine können Ihre Anträge noch bis zum 31.03.2015 auf dem entsprechenden Formular beim Amt Schönberger Land einreichen. Der Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur der Stadt Dassow entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Vergabe der Fördermittel.

1. Allgemeine Förderbedingungen

1.1 Ziel der Förderung

Gefördert werden Vereine, die im geistigen, kulturellen, sportlichen und sozialen Interesse der Bürger Dassows tätig sind und eine möglichst umfassende Breitenwirkung haben. Gefördert werden nur Sachkosten und Betriebskosten, die unmittelbar mit der förderungswürdigen Aufgabe des Vereins in Zusammenhang stehen. Personalkosten werden nicht gefördert.

1.2. Grundsätze der Förderung

1.2.1 Antragsberechtigt sind alle Vereine mit Sitz in Dassow sowie Vereine aus dem Landkreis, die in der Stadt Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen durchführen.

1.2.2. Über die Förderung kann nur auf Antragstellung entschieden werden.

1.2.3. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Antragsteller einen Eigenanteil erbringt. Dieser muss im Antrag ausgewiesen sein.

1.2.4. Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur für die in dieser Richtlinie genannten Zwecke.

1.2.5. Förderung kann nur im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltsplanes der Stadt Dassow erfolgen.

1.2.6. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden.

1.2.7. Maßnahmen mit ausschließlich religiösen oder parteipolitischen Inhalten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

1.2.8 Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt.

1.2.9. Über die Bewilligung der Anträge und die Zuschusshöhe entscheidet der Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur.

2. Förderungswürdige Projekte

2.1. Förderung für kulturelle Zwecke

2.1.1. Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten für Kinder und Jugendliche.

2.1.2. Förderung öffentlicher kultureller Veranstaltungen in Dassow.

2.1.3. Förderung von Projekten, die der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dienen.

2.2 Sportförderung

2.2.1 Förderung von Sportveranstaltungen und Sportaktivitäten für Kinder und Jugendliche.
2.2.2 Förderung des Breitensports.

2.3. Förderung für soziale Zwecke
2.3.1. Förderung des sozialen Engagements.
2.3.2. Förderung von Projekten zur Unterstützung sozial benachteiligter Bürger bzw. Bevölkerungsgruppen in Dassow.
2.3.3. Förderung von Projekten, die in Notlage geratene Bürger unterstützen.

2.4. Förderung der Seniorenarbeit
2.4.1. Unterstützung der Interessen älterer Bürger.
2.4.2. Förderung kultureller Veranstaltungen für Senioren.

2.5. Förderung der Jugendarbeit
2.5.1. Förderung von offenen Angeboten und Projekten im musisch-künstlerischen und handwerklichen Bereich.

2.6. Förderung des Umweltschutzes und der Umweltbildung
2.6.1. Förderung von Projekten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt dienen.
2.6.2. Förderung der Umweltaufklärung und Umweltbildung.

3. Antragsverfahren
3.1. Die Antragstellung soll auf dem entsprechenden Formular erfolgen.
3.2. Bei Erstbeantragung oder Veränderung des Vereinszweckes ist die Satzung beizufügen.
3.3. Die zur Förderung beantragten Projekte sind zu benennen und kurz zu erläutern. Dabei sind Ort, Termin sowie Zielgruppe zu nennen und dem Antrag beizufügen.
3.4. Die Gesamtfinanzierung ist darzustellen.
3.5. Anträge auf finanzielle Zuwendung sollen bis zum 31. März des laufenden Jahres beim Amt Schönberger Land eingereicht werden. Der zuständige Ausschuss entscheidet bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres über die Vergabe der Fördermittel.
3.6. Die Verwendungsnachweise sind bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichen und mit einem Posteingangsstempel zu versehen. Die Vereine, die den Verwendungsnachweis nicht bis zum 31.03. eingereicht haben, müssen die Fördermittel zurückzahlen.

Antrag auf finanzielle Fördermittel für Vereine in Dassow 2015

Antragsteller: .....

(Bezeichnung des Vereins): .....

Ansprechpartner: .....

Anschrift: .....

Tel. Nr.: .....

Es wird eine Zuwendung für den Verein beantragt.

Gesamtkosten = ... Euro

Öffentliches Mittel: (Kreis, Land, Bund) = ... Euro

Höhe des Eigenanteils: = ... Euro

Höhe des beantragten Zuschuss = ... Euro

Bankverbindung:
IBAN: .....
BIC: .....
Bank: .....
Kontoinhaber: .....

Erklärung:
- Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben.
- Die Richtlinie zur Gewährung von Fördermitteln an Vereine ist mir bekannt.
- Mir ist bekannt, dass bei Ausfall des Fördergrundes der Zuschuss zurückgezahlt werden muss.

Dassow, den _____ Unterschrift _____

Familienbroschüre Amt Schönberger Land

Die BVB-Verlagsgesellschaft mbH bereitet derzeit eine Familienbroschüre vor, die das Amt Schönberger Land als familienfreundliche Region mit vielfältigen Perspektiven für alle Altersgruppen präsentiert.
Die neue Familienbroschüre wird ein Nachschlagewerk mit hohem Nutzwert, das vor allem Eltern, Kindern und Jugendlichen, aber auch älteren Menschen die Möglichkeit bietet, die zur Verfügung stehenden Angebote aus den Bereichen Kinderbetreuung, Schule, Ausbildung, Freizeit und Gesundheit zu erfassen.
Alle einheimischen Unternehmen, vom kleinen Familienbetrieb bis zum Großunternehmen, haben die Gelegenheit, ihre Verbundenheit mit dem Amt zu demonstrieren, indem sie durch eine Anzeigenschaltung die Erstellung der Familienbroschüre finanziell unterstützen und so die kostenlose Verteilung an die Bürger ermöglichen.
Neben der Druckausgabe wird die gesamte Broschüre auch im Internet unter www.findcity.de abrufbar sein, jeder inserierende Betrieb kann sich darüber hinaus mit einem Brancheneintrag online präsentieren.
Herausgegeben wird die Familienbroschüre von der BVB-Verlagsgesellschaft, die seit mehr als zwanzig Jahren Städte und Kommunen erfolgreich bei der Öffentlichkeitsarbeit betreut. In den nächsten Wochen wird Frau Maren Wiebke (Mobil: 01573 1547444), eine Mitarbeiterin des BVB-Verlags, interessierten Gewerbetreibenden im Amt die Möglichkeiten für eine Anzeigenschaltung vorstellen.

Gemeinde Niendorf

Veranstaltungen für das Jahr 2015 für Senioren, Frührentner und Vorruheständler

04.03.2015	14:00 Uhr	Seniorenkonferenz in GVM Malzfabrik
11.03.2015	14:30 Uhr	Seniorentreff „Niendorfer Bauernstube“
08.04.2015	14:30 Uhr	Buchlesung „Niendorfer Bauernstube“
??.05.2015	10:00 Uhr	Tagesfahrt nach Angebot
13.05.2015	14:30 Uhr	Seniorentreff „Niendorfer Bauernstube“
10.06.2015	14:30 Uhr	Seniorentreff „Niendorfer Bauernstube“
08.07.2015	14:30 Uhr	Seniorentreff „Niendorfer Bauernstube“
??.07.2015	15:00 Uhr	Grillnachmittag auf der grünen Wiese
12.08.2015	14:30 Uhr	Seniorentreff „Niendorfer Bauernstube“
09.09.2015	14:30 Uhr	Seniorentreff „Niendorfer Bauernstube“
??.09.2015	14:00 Uhr	Ortsgruppentreffen in Gadebusch
14.10.2015	14:30 Uhr	Seniorentreff „Niendorfer Bauernstube“
??.10.2015	14:30 Uhr	Kaffeeklatsch
11.11.2015	14:30 Uhr	Seniorentreff „Niendorfer Bauernstube“
09.12.2015	15:00 Uhr	Weihnachtsfeier f. Senioren, FF Niendorf

Änderungen vorbehalten

Liebe Schönbergerinnen und Schönberger,

fraglich ob der Winter nun bereits vorbei ist oder uns noch einmal beehrt. Was meine Person betrifft, so bin ich noch nicht davon überzeugt, dass uns die kalte Jahreszeit verlassen hat.
Dennoch - ich finde es gut, die ersten Sonnenstrahlen bei einem Spaziergang um den Oberteich genießen zu können.
Wer da entlang geht, aber auch derjenige der durch unsere Stadt geht, muss leider feststellen, dass die besten vierbeinigen Freunde des Menschen, Hunde, sehr oft ihre Visitenkarten auf Wegen und Plätzen hinterlassen. Das können sie aber nur, wenn die Halter ihnen dies gestatten.
Deshalb möchte ich an dieser Stelle darauf verweisen, dass der Hundehalter die Pflicht hat, diese Hinterlassenschaften zu beseitigen.
Ich denke, ein sauberes Stadtbild kommt nicht nur unseren Gästen, sondern auch unseren Bürgern entgegen.
Den letzten Satz richte ich nicht nur an die Hundebesitzer, sondern an alle Bürger und meine damit auch die Pflicht eines jeden Grundstückbesitzers für die Sauberkeit auf den Gehwegen gemäß der Straßenreinigungssatzung der Stadt Schönberg zu sorgen.
Am 13. März begeht die Freiwillige Feuerwehr Schönberg den 90. Jahrestag ihrer Gründung.
Deshalb möchte ich an dieser Stelle allen Kameradinnen und Kameraden ein Dankeschön dafür aussprechen, dass sie ihre Freizeit und ihr Können zum Schutze des Lebens unserer Bürger und des Allgemeinwohles einsetzen.
Weiterhin möchte ich Sie aufmerksam machen auf eine Veranstaltung am 21. und 22. März in der Palmberghalle.
In Form einer Messe haben Betriebe aller Art, Vereine und Bildungsstätten die Möglichkeit, sich der Öffentlichkeit vorzustellen, zu präsentieren.
So manch einer sucht nach einer Lehrstelle, einen Arbeitsplatz oder nach einer Freizeitbeschäftigung, die ihm Freude bereitet. Hier kann er vielleicht fündig werden.
Ich wünsche dieser Veranstaltung dadurch einen guten Erfolg, indem viele Besucher das Angebot annehmen.
Auch findet am 21. März der jährliche Frühjahrsputz in der Stadt Schönberg statt, an dem sich der Stadtjugendring und der DRK-Ortsverein beteiligen. Eine rege Teilnahme der Bevölkerung wäre hier ebenfalls wünschenswert.
Ich möchte in dieser Form die Gelegenheit nutzen und allen Einwohnerinnen unserer Stadt meine Glückwünsche zum Frauentag am 08.03.2015 aussprechen. Gerade die Belastung unserer Frauen mit Arbeit und Familie wird noch zu oft unterschätzt.
Als ein Beitrag zum Frauentag findet dieses Jahr am 08.03.15 - leider zum letzten Mal die Veranstaltung „Grand Prix de Eurovision da Männerballett“ in der Palmberghalle statt.
Das wird sicher wieder ein Höhepunkt, der kein Zwerchfell unberührt lässt.
Wenn Sie sich für Wohnbauplätze interessieren, oder solche Interessenten kennen, so wenden Sie sich bitte an den Bürgermeister der Stadt über die Telefonnummer 038828 330190. Ihr Anliegen wird umgehend bearbeitet.

Ich wünsche Ihnen allen einen schönen Monat März

Ihr Bürgermeister
Lutz Götze

Liebe Leserinnen und Leser,
die Stadt Schönberg hat noch einige Grundstücke für Wohnbebauung anzubieten.
Diese befinden sich im Bereich Ahornring/Lindenstraße und im Bauhofsgang.
Interessenten für diese Grundstücke melden sich bitte beim Bürgermeister der Stadt Schönberg

Postanschrift:	Stadt Schönberg Am Markt 15 23923 Schönberg
oder per Telefon	038828 330190
oder per Fax	038828 330175
oder per Internet	l.goetze@schoenberger-land.de

Ihr Anliegen wird umgehend bearbeitet.

Der Bürgermeister
Lutz Götze

GEMEINDE LÜDERSDORF
Der Bürgermeister

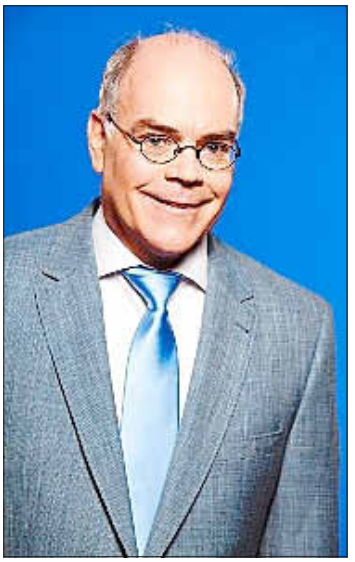

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

zuletzt habe ich noch davon berichtet, was uns im neuen Jahr zunächst beschäftigen wird: der Haushalt 2015. Dieser ist in der Tat - nach guter Vorbereitung durch den Finanzausschuss mit seinem Vorsitzenden Ernst Vogler, aber auch durch die Kämmerei des Amtes, hier besonders Silvia Liedtke - bereits in der Januarsitzung der Gemeindevertretung beschlossen worden. Was die Genehmigung des Haushaltes durch die Kreisverwaltung aber angeht, heißt es nicht nur geduldig sein. Es droht vielmehr eine lange Wartephase - solange nicht die sogenannte „Eröffnungsbilanz“ (wegen Umstellung der kommunalen Haushalte von der Kameralistik auf die sog. Doppische Haushaltsführung) beschlossen und vorgelegt werden kann, werde keine Genehmigung des Haushalts einer Gemeinde für das neue Jahr genehmigt werden, so heißt es seitens des Landkreises.
Und solange können wir keine neuen Aufgaben angehen und Vorhaben umsetzen. Dann gilt zunächst die vorläufige Haushaltsführung, wonach praktisch nur das Nötigste getan werden darf, also laufende Verpflichtungen wie Unterhaltungsmaß-

nahmen etwa an Straßen und Wegen erfüllen. Hier müssen alle Anstrengungen unternommen werden, dass diese „Knebelung“ unserer Kommune möglichst bald gelockert wird. Dies gilt umso mehr, als es den anderen Kommunen im Amtsbereich insofern nicht besser geht, auch in anderen Ämtern unseres Landkreises besteht diese desolate Lage - noch keine beschlossene Eröffnungsbilanz, und damit keine Aussicht auf einen genehmigten Haushalt. Wenn es dann aber doch gelingt, unseren Haushalt ‚durchzukriegen’, dann ….. ja dann könnte einiges losgehen. So sind Finanzmittel etwa für die Planung und den Bau des Gerätehauses für die Ortswehr Lüdersdorf nun fest eingeplant, auch Mittel für neue Schutzbekleidung in den Wehren, die nach und nach die herkömmliche Einsatzbekleidung ersetzen soll. Mit der feierlichen Unterzeichnung des Grundlagenvertrages mit der LGE (Landesgrunderwerb Mecklenburg-Vorpommern) wurde der entsprechende Beschluss von Dezember 2014 umgesetzt und damit der Startschuss für die Erschließung von neuen Gewerbeflächen, südlich von Wahrsow zwischen ‚Umgehungstraße’ und Autobahn, gegeben. Gefreut habe ich mich auch, dass mit dem Kfz-Service Liewecke in Herrnburg, beim Bahnübergang, auch ein Betrieb für die Nahversorgung entstanden ist, mit entworfen und konzipiert von dem ortsansässigen Architekten Axel Danne. So ist in Herrnburg nun die erste neue Gewerbeansiedlung seit Eröffnung des Einkaufszentrums 1996 entstanden. Nach dem bislang recht milden Winter, fast ohne kostspieligen Winterdienst auf den Straßen, scheint der Frühling schon zart anzuklopfen. Die Tage werden wieder länger, das Leben draußen ‚erwacht’, was nicht nur bei Gartenfreunden, auch bei Joggern und Freizeitsportlern oder auch den gemütlichen Spaziergängern gute Stimmung bereitet. Da freue ich mich mit Ihnen. - Auch wenn es dann rechtzeitig zur Osterzeit (Anfang April) heißt: Auf zum Dorfputz 2015! (geplant am 20. März). Ankündigen möchte ich auch bereits - als Vorplanung für die zweite Märzhälfte - eine Einwohnerversammlung zum Thema ‚Breibandinternetversorgung in der Gemeinde Lüdersdorf’.
Bis dahin grüße ich Sie ganz herzlich!

Ihr

Erhard Huzel, Bürgermeister der Gemeinde Lüdersdorf

Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der Bürgerbeauftragte kommt nach Dassow

Anmeldungen für den Sprechtag sind jetzt möglich
Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Matthias Crone, wird am 3. März 2015 einen Sprechtag in Dassow durchführen. Er wird sich vor Ort den Fragen der Bürger stellen und Anregungen, Bitten und Beschwerden entgegen nehmen. Um Wartezeiten zu vermeiden, bittet er um telefonische Anmeldung über sein Büro in Schwerin, Telefon 0385 5252709. Der Sprechtag findet im alten Rathaus der Stadt Dassow, Lübecker Straße 50, statt.
Der Bürgerbeauftragte kann helfen, wenn es Probleme mit der öffentlichen Verwaltung im Land gibt und Rechte der Bürger verletzt wurden oder zu wahren sind. Er und seine Mitarbeiter beraten und unterstützen auch in sozialen Angelegenheiten.
Im persönlichen Gespräch beim Sprechtag lassen sich Anliegen oft leichter und besser darlegen. Der Bürgerbeauftragte prüft dann, unterstützt von den Fachleuten seines Teams, ob und wie Unterstützung und Hilfe gegeben werden können.
Hilfreich ist es, wenn Unterlagen - wie Bescheide und Schriftwechsel mit den Behörden - zum Termin mitgebracht werden.
Der Bürgerbeauftragte ist vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern gewählt und in der Ausübung seines Amtes unabhängig. Nicht tätig werden darf er in privatrechtlichen Angelegenheiten, wenn ein Gerichtsverfahren anhängig ist oder die Überprüfung einer gerichtlichen Entscheidung begehrt wird.
Der Bürgerbeauftragte Matthias Crone, ausgebildeter Jurist, ist seit dem 1. März 2012 im Amt und führt regelmäßig Sprechtage im ganzen Land durch.

Grundstücksverkäufe

Die Stadt Dassow,
vertreten durch den Treuhänderischen Sanierungsträger,
die
GOS mbH
Frau Katrin Bauer
Lange Reihe 22-24
24103 Kiel
Telefon: 043181020
Telefax: 0431 85035
bietet die nachstehenden, bebauten Grundstücke zum Verkauf an:
Lübecker Straße 5
Lübecker Straße 9
Nähere Angaben zu den Objekten können auf dem Verkaufsportal der Immowelt AG eingesehen werden (www.immowelt.de).

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender der Stadt Schönberg März 2015

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
07.03.15	Grand Prix de Eurovision da Männerballett 18:00 Uhr Palmberghalle	
19.03.15 - 11.04.15	Sonderausstellung Medissage „Malerei und Grafik“ im Volkskundemuseum Schönberg	Volkskundemuseum Schönberg
21.03.2015	Frühjahrsputz	Stadt Schönberg/ Stadtjugendring
21.03.2015/ 22.03.2015	Verbrauchermesse 2015 11.00 - 17.00 Uhr Palmberghalle Schönberg	Firma Promotion Agentur - Auf den Punkt
21.03.2015	Fahrt nach Waren/ Müritz, Schifffahrt, Unterhaltungsprogramm, Mittagessen	BRH Seniorenverband Schönberg
28.03.2015	Johann Sebastian Bach: Johann-Passion BWV 245 in der St.-Laurentius-Kirche Beginn: 20:00 Uhr	Evangelische Kirchengemeinde

Volkskundemuseum in Schönberg e. V.

Öffnungszeiten:
Dienstag bis Donnerstag von 13:00 bis 17:00, am Sonnabend von 13:00 bis 18:00 Uhr.

Bücherei Schönberg Verein K. U. K. e. V.

Dassower Str. 4 b, 23923 Schönberg,
Tel. 038828/238288 www.buecherei-schoenberg.de
gefördert durch Stadt Schönberg und Landkreis NWM
Öffnungszeiten:

Dienstag:	14:30 - 18:30 Uhr
Mittwoch:	09:30 - 13:30 Uhr
Donnerstag:	14:30 - 18:30 Uhr
1. Samstag im Monat:	11:00 - 15:00 Uhr

Weitere Veranstaltungen des BRH Seniorenverband Schönberg

Bund der Ruheständler, Rentner und Hinterbliebenen Ortsverband Schönberg:

Datum	Veranstaltung	Veranstalter
Jeden Dienstag	18:00 Uhr - Wassergymnastik Gruppe I in der Ostseetherme in Boltenhagen	BRH
Jeden 2. Donnerstag	18:00 Uhr - Wassergymnastik Gruppe II in der Ostseetherme in Boltenhagen	BRH
Jeden Donnerstag	14:00 - 15:00 Uhr Seniorensport - in „Rudis Kl. Volkshaus“	BRH

Weitere Angebote des Vereins „Jugend und Freizeit“ e. V.

immer montags	20:00 - 22:00 Uhr	Volleyball
immer donnerstags	17:00 - 18:30 Uhr	Badminton
	20:00 - 22:00 Uhr	Volleyball
immer sonntags	15:00 - 18:00 Uhr	Fußball

Veranstaltungen der DRK-Familienbildungsstätte

Pelzerstraße 15, 23936 Grevesmühlen, Tel.: 03881 759522, Fax: 03881 2413

Wochentag	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltung
montags	15:00 - 16:00	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Osteoporose-gymnastik
	16:30 - 17:30	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Osteoporose-gymnastik
	18:30 - 20:00	Schönberg Gymnastikraum der Palmberghalle	Hatha-Yoga
dienstags	17:30 - 18:30	Schönberg Katharinenhaus	Wirbelsäulen-gymnastik
	18:30 - 20:00	Schönberg Katharinenhaus	Hatha Yoga
donnerstags	18:00 - 19:00	Schönberg Palmberghalle	Fit ab 40

Veranstaltungen des DRK-Ortsvereins

immer montags		
18:00 - 19:00 Uhr	Schwimmen lernen für Kinder	Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz (1 Bahn)
19:00 - 20:00 Uhr	Rettungsschwimmertraining für Kinder und Jugendliche	Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz (2 Bahnen)
20:00 Uhr	Rettungsschwimmertraining für Erwachsene	Lübeck Schwimmhalle in Kücknitz (1 Bahn)
immer mittwochs		
14-täglich 17:30 - 19:00 Uhr	DRK-Juniorretter	in Wahrsow, Hauptstr. 20 (an der Schule)

Weitere Sportangebote in der Palmberghalle

Hier kann man ohne Anmeldung vorbeischauen und mitmachen!

Montag	17:30 - 18:30 Uhr	Rückentraining
	19:00 - 20:00 Uhr	Body-Fitness
Dienstag	19:00 - 20:00 Uhr	Fatburner
Mittwoch	19:00 - 22:00 Uhr	Badminton
Donnerstag	19:00 - 20:00 Uhr	Rückentraining

Veranstaltungskalender der Gemeinde Lüdersdorf im März 2015

Sie wissen noch nicht was der März für Sie bereit hält? Dann besuchen Sie doch einfach die bunten Veranstaltungen in Lüdersdorf!

immer dienstags
Treff der Singergruppe „HARMONIE“
Wo? Seniorenklub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann? 17:00 Uhr - 19:00 Uhr
Veranstalter: Seniorenverband BRH-OV Lüdersdorf

Seniorentreff
Wo? im Jugendklub Lüdersdorf, Hauptstr. 7
Wann? 13:30 Uhr
Veranstalter: Volkssolidarität Lüdersdorf

immer mittwochs
Skatnachmittag
Wo? Seniorenklub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann? 14:00 Uhr
Veranstalter: Seniorenverband BRH-OV Lüdersdorf

Donnerstag, 05.03./19.03.
Spielnachmittag (auch für Nichtmitglieder des BRH)
Wo? Seniorenklub, Hauptstr. 10 A in Herrnburg
Wann? 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Veranstalter: Seniorenverband BRH-OV Lüdersdorf

Angebote des Sportverein Lüdersdorf 96 e. V.

(Informationen: Klaus Tietze: 01749775630)

Dienstag	Fußball für Erwachsene	19:00 - 21:00 Uhr
Mittwoch	Fußball für Kinder 10 - 14 Jahre	ab 17:00 Uhr
Mittwoch	Fitness und Gymnastik für Frauen	19:00 - 20:00 Uhr
Mittwoch	Badminton allgemein	20:00 - 21:30 Uhr
Donnerstag	Fußball für Erwachsene	19:00 - 21:00 Uhr
Donnerstag	Volleyball allgemein	20:15 - 21:45 Uhr

Angebote des Bushido Sportverein Wahrsow e. V.

Sportarten und Trainingszeiten in der neuen Sporthalle Wahrsow:

Judo

Montag	17:00 bis 18:00 Uhr	für Kinder vom 5. bis zum 6. Lebensjahr
Montag	17:00 bis 18:30 Uhr	für Kinder vom 7. bis zum 12. Lebensjahr
Montag	18:30 bis 20:00 Uhr	für Jugendliche ab dem 13. Lebensjahr und Erwachsene

Mittwoch	17:00 bis 18:30 Uhr	für Kinder vom 7. bis zum 12. Lebensjahr
jeweils am letzten Freitag im Monat	20:00 bis 21:30 Uhr	„offene Matte“ für Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene

Hatha-Yoga
Montag 19:00 bis 20:15 Uhr

Mutter-Kind-Turnen und Kinderturnen

Dienstag:	16:15 - 17:15 Uhr	für 1- und 2-jährige Kleinkinder und
	17:15 - 18:15 Uhr	für 3- bis 5-jährige Kinder

Body Skills
Mittwoch von 18:00 bis 19:00 Uhr und von 19:00 bis 20:00 Uhr

Taekwondo

Dienstag	18:30 bis 19:30 Uhr	für Kinder und Jugendliche
Donnerstag	18:30 bis 19:30 Uhr	für Kinder und Jugendliche

Tischtennis
Donnerstag 19:00 bis 20:30 Uhr für Jugendliche und Erwachsene

Turnen, Akrobatik und Zirkus
Freitag 16:00 bis 17:30 Uhr

Fitness mit Musik
Freitag 17:30 bis 18:30 Uhr für Kinder und Jugendliche

Bodyforming
Freitag 18:30 bis 19:30 Uhr für Jugendliche und Erwachsene

Weitere Informationen auf unserer Homepage
www.bsv-wahrsow.de

Angebote des Sport und Freizeit Herrnburg e. V.

Kontakt: 038821 688371 oder E-Mail: info@sf-herrnburg.de

Wochentag/ Sporthalle an der Grundschule Herrnburg		SFH Vereinsheim Gärtnereiweg 9	
Montag:			
15:00 - 16:30 Uhr	Zirkus-Kleine Konfettis	15:30 - 16:30 Uhr	Senioren-sport 60+
16:30 - 18:00 Uhr	Zirkus Konfettis Jugendgruppe	17:00 - 18:30 Uhr	Qigong
19:00 - 20:00 Uhr	Balance Aerobic	18:30 - 19:30 Uhr	deepWork
20:00 - 22:00 Uhr	Tischtennis	20:00 - 21:00 Uhr	Bodyforming
Dienstag:			
15:00 - 15:45 Uhr	Turnen Kinder 4 - 5 Jahren	18:00 - 19:15 Uhr	Rückenfit
15:30 - 16:30 Uhr	Nordic Walking		
15:45 - 16:30 Uhr	Turnen Kinder 2 - 4 Jahren		
16:30 - 17:15 Uhr	Kinderturnen		
18:30 - 19:30 Uhr	Zumba		
19:30 - 20:30 Uhr	Rückenfit/ Funktionsgym.		
20:30 - 22:00 Uhr	Freizeitfußball		
Mittwoch:			
15:00 - 15:45 Uhr	Kinderturnen Kinder 4 - 6 J.	16:30 - 18:00 Uhr	Housedance
15:45 - 16:30 Uhr	Eltern-Kind-Turnen 2 - 4 J.	18:00 - 19:00 Uhr	Sport 40+
16:30 - 17:15 Uhr	Eltern-Kind-Turnen 2 - 4 J.		
18:00 - 22:00 Uhr	Tischtennis		
Donnerstag:			
18:00 - 19:30 Uhr	Sportmix		
19:30 - 22:00 Uhr	Badminton 30+		
Freitag:			
17:30 - 19:00 Uhr	Just For Fun Volleyball	16:00 - 18:00 Uhr	Ballett
19:00 - 22:00 Uhr	Volleyball Jugendliche/Erw.		
Samstag			
		11:30 - 12:30 Uhr	Step Aerobic

Doppelkopf im **SFH Vereinsheim, Gärtnereiweg 9, freitags, 20:00 Uhr zu den geraden Wochenenden**
Kontakt: Gerhard Müller-Hagen, 038821 60087

Sporthalle Grundschule Herrnburg		Sporthalle Gemeinschafts-schule Wahrsow	
Fußball			
Dienstag			
17:00 - 18:30 Uhr	Mädchen Jahrgang 2000 - 2003		
Mittwoch		16:00 - 17:30 Uhr	Jungen Jahrgang 2005
Donnerstag			
16:30 - 18:00 Uhr	Jungen Jahrgang 2006	16:30 - 18:00 Uhr	Jungen Jahrgang 2004
Freitag			
16:00 - 17:30 Uhr	Jungen Jahrgang 2008/09	16:00 - 17:30 Uhr	Jungen Jahrgang 2007

Diese Trainingszeiten gelten von November bis März (Wintertraining)
Fragen gerne telefonisch an Lars Junker, Tel. 0176 56820944

Dassower Jugend-, Kultur und Freizeitverein e. V.

Träger der Familienbegegnungsstätte Dassow

Die Familienbegegnungsstätte wurde am 11. Januar 2002 eröffnet und ist ein kulturelles Zentrum unserer Stadt Dassow geworden. Von April bis Dezember 2012 wurde das „Alte Rathaus“ saniewrt. Gepflegte, helle, freundliche Räume, in denen die Mitglieder unseres Vereins Sie herzlich willkommen hei0en, laden ein, die kulturellen Angebote anzunehmen.

Wir sind immer für Sie da.

Montag	
14:00 - 15:30 Uhr	Gehirnjogging und Gedächtnistraining
14:30 - 17:00 Uhr	Kurse: „Töpfern und kreatives Gestalten“
19:00 - 20:30 Uhr	Yoga
Dienstag	
14:00 - 16:30 Uhr	Seniorencafe
15:00 - 17:00 Uhr	Spiel- und Krabbelgruppe ab 6 Monate
Mittwoch	
14:00 - 15.00 Uhr	Seniorengymnastik
15:00 - 16:00 Uhr	Vorträge (ProSenior, etc.)
Donnerstag	
14:00 - 16:30 Uhr	Spielenachmittag für Jung und Alt
14:30 - 17:00 Uhr	„Kreatives Gestalten“
Jeden 1. Dienstag im Monat	
09:30 Uhr	Frühstück mit prominenten Gästen
Jeden letzten Donnerstag im Monat	
15:00 Uhr	Geburtstagsfeier für die Geburtstage des Monats ab 70 Jahre

Geplant sind in loser Folge:
- Filmvorführungen, Buchlesungen, Liederabende
- gemeinsame Kochabende,
- Gartenfeste und Grillabende
- Kurse zur Förderung der Gesundheit: Yoga, Präventive Rückenschule und anderes mit fachlicher Anleitung

Diese Veranstaltungen werden rechtzeitig in der Presse bekannt gegeben.
Für alle wöchentlichen Angebote nehmen wir Anmeldungen an: In der Begegnungsstätte von Montag bis Donnerstag ab 13:00 bis 17:00 Uhr persönlich, Telefon: 038826 88313 oder Handy: 0152 28172605 (Frau Stuppy)
Unsere Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr
und nach Absprache

Heimatverein Dassow e. V.

Der Heimatverein Dassow e. V. kommt jeden 4. Donnerstag im Monat um 19:30 Uhr in der Altenteiler Kate zusammen.
Besichtigungen der Altenteiler Kate sind auf telefonische Anmeldung unter 038826 86123 ober 038826 60601 möglich.

Sportangebote des SV Dassow 24 e. V.:

Training in der Dornbuschhalle

Montag	Volleyball (versch. Altersgruppen)	16:30 - 20:30 Uhr
Dienstag	Gymnastik (Damen)	19:30 - 20:30 Uhr
	Judo (Jugend, danach Sen.)	17:00 - 19:30 Uhr
Mittwoch	Gymnastik „Zappelkrabben“	15:00 - 16:00 Uhr
	Gymnastik „RSG Girls“	15:00 - 17:00 Uhr
	Badminton	19:00 - 20:30 Uhr
Donnerstag	Judo (Jugend, danach Sen.)	17:00 - 19:30 Uhr
	Basketball	17:00 - 18:30 Uhr
	Gymnastik (Senioren)	18:30 - 19:30 Uhr
	Sparte Radsport	
	Di. + Do. beim Jugendclub	ab 15:30 Uhr

Fußball auf dem Sportplatz Dassow

F-Jugend	Montag und Mittwoch	16:30 - 18:00 Uhr
E-Jugend	Montag und Do. (Do. in Kalkhorst)	16:30 - 18:00 Uhr
D-Jugend	Dienstag und Donnerstag	16:45 - 18:15 Uhr
C-Jugend	Dienstag und Donnerstag	17:00 - 18:30 Uhr
1. Herren	Dienstag und Donnerstag	19:00 - 21:00 Uhr
2. Herren	Mittwoch	18:30 - 20:30 Uhr
Oldies	Freitag	ab 18:00 Uhr

Die Selbsthilfegruppe Rheuma (der Rheumaliga Mecklenburg-Vorpommern e. V.) im Amtsbereich Schönberger Land trifft sich am Mittwoch, den 18.03.2015, 17:00 Uhr.
Wo? Friedensstraße 36, 23942 Dassow,
Kontakt: 038826 99043
Alle Rheumatiker und Interessierten sind willkommen.

Veranstaltungskalender der Gemeinde Selmsdorf für März 2015

Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort
07.03.2015 19:00 Uhr	Frauentagsfeier in der Sporthalle	Gemeinde Selmsdorf
08.03.2015 16:00 Uhr	Späldäl in Selmsdorf in der Sporthalle	Gemeinde Selmsdorf
14.03.2015 09:00 Uhr	Tag des sauberen Dorfes	Gemeinde Selmsdorf

Wir gratulieren

Das Amt Schönberger Land gratuliert im Monat März zum Geburtstag

Herr Günter Ament	Schönberg	86 Jahre
Frau Monika Aude	Groß Voigtshagen	81 Jahre
Frau Liesbeth Bade	Dassow	84 Jahre
Frau Martha Bahrt	Schönberg	95 Jahre
Frau Ilse Becker	Herrnburg	85 Jahre
Frau Eva-Maria Bennewitz	Lütgenhof	82 Jahre
Herr Helmut Bocksch	Herrnburg	89 Jahre
Frau Erna Böttcher	Lüdersdorf	89 Jahre
Frau Gisela Bröcker	Herrnburg	81 Jahre
Herr Ewald Burwitz	Schönberg	87 Jahre
Herr Karl Cames	Herrnburg	93 Jahre
Frau Ilse Dähn	Herrnburg	88 Jahre
Frau Karin Dobramischl	Herrnburg	75 Jahre
Herr Willi Donner	Feldhusen	90 Jahre
Herr Egon Ehrecke	Schönberg	82 Jahre
Frau Elsa Engfer	Dassow	90 Jahre
Frau Annaliese Ernst	Schönberg	90 Jahre
Frau Doris Fritz	Schönberg	70 Jahre
Herr Hartmut Gäfke	Selmsdorf	70 Jahre
Frau Ursula Gatzow	Herrnburg	75 Jahre
Herr Hans Goellnitz	Selmsdorf	84 Jahre
Frau Meta Gollombeck	Dassow	92 Jahre
Frau Wera Greve	Grieben	75 Jahre
Herr Ernst Hahn	Selmsdorf	88 Jahre
Herr Siegfried Hehl	Schönberg	80 Jahre
Herr Georg Jahn	Herrnburg	82 Jahre
Frau Helene Jonas	Schönberg	86 Jahre

Herr Werner Kalinke	Selmsdorf	75 Jahre
Frau Regina Kelling	Dassow	84 Jahre
Frau Eva Kiesow	Schönberg	84 Jahre
Herr Walter Klein	Wahrsow	82 Jahre
Frau Ursula Kletzin	Schönberg	91 Jahre
Herr Egon Klingbiel	Selmsdorf	70 Jahre
Herr Manfred Köster	Schönberg	75 Jahre
Herr Bruno Kraski	Selmsdorf	83 Jahre
Frau Gerda Kreffta	Lütgenhof	86 Jahre
Frau Annemarie Kröger	Schönberg	97 Jahre
Frau Ilse Kröger	Selmsdorf	90 Jahre
Frau Hedwig Lange	Schönberg	89 Jahre
Herr Harald Langhoff	Dassow	70 Jahre
Herr Hans-Heinrich Langpaap	Schönberg	87 Jahre
Frau Rosmarie Lehmann	Lüdersdorf	75 Jahre
Herr Knut Lomoth	Schönberg	70 Jahre
Herr Kurt Luther	Johannstorf	89 Jahre
Herr Hanns-Peter Maas	Selmsdorf	86 Jahre
Frau Regina Mahlke	Schönberg	75 Jahre
Frau Lisbeth Meier	Dassow	94 Jahre
Herr Klaus Merkel	Schönberg	75 Jahre
Frau Resi Methling	Dassow	80 Jahre
Frau Ilse Ottiger	Selmsdorf	80 Jahre
Herr Siegfried Pinkel	Grieben	81 Jahre
Frau Karin Prell	Selmsdorf	80 Jahre
Frau Helga Preußner	Schönberg	82 Jahre
Frau Ida Qualmann	Rupensdorf	86 Jahre
Frau Christa Rahmelow	Dassow	82 Jahre
Frau Elli Rath	Rosenhagen	86 Jahre
Frau Helga Renkewitz	Lütgenhof	86 Jahre
Frau Ursula Ritter	Schönberg	86 Jahre
Herr Walter Robrahn	Selmsdorf	87 Jahre
Herr Klaus Sauerbier	Selmsdorf	80 Jahre
Frau Hella Scheunemann	Schönberg	75 Jahre
Frau Dorothea Schippel	Herrnburg	85 Jahre
Frau Siglinde Schmidt	Schönberg	75 Jahre
Herr Heinz Friedrich Schmuck	Klein Bünsdorf	82 Jahre
Frau Rosemarie Schneider	Dassow	70 Jahre
Herr Siegfried Schneidereit	Schönberg	83 Jahre
Frau Elfriede Schreiber	Schönberg	94 Jahre
Frau Aniela Siupka	Selmsdorf	89 Jahre
Frau Trude Soost	Herrnburg	87 Jahre
Herr Herbert Sperlich	Schönberg	89 Jahre
Frau Helga Stegmann	Selmsdorf	81 Jahre
Frau Linda Stelter	Schönberg	84 Jahre
Frau Adele Stickel	Schönberg	86 Jahre
Herr Heinz Sundermeier	Selmsdorf	86 Jahre
Herr Vasfi Tarcan	Herrnburg	75 Jahre
Herr Wilfried Teitscheid	Lüdersdorf	75 Jahre
Herr Hans Teschner	Lüdersdorf	83 Jahre
Herr Herbert Teude	Roduchelstorf	80 Jahre
Herr Günter Thomann	Selmsdorf	82 Jahre
Frau Marianne Thoms	Dassow	75 Jahre
Herr Ernst Timm	Schattin	87 Jahre
Frau Gerda Ullrich	Wahrsow	88 Jahre
Frau Elisabeth Vierig	Schönberg	75 Jahre
Frau Eva-Marie Voß	Selmsdorf	70 Jahre
Herr Joseph Walaschewski	Palingen	83 Jahre
Frau Erika Wangelin	Dassow	84 Jahre
Herr Alfred Wannagat	Dassow	80 Jahre
Frau Marianne Wendt	Wahrsow	80 Jahre
Frau Ellenruth Wigger	Schönberg	81 Jahre
Frau Ursula Wriege	Tankenhagen	83 Jahre
Herr Wolfgang Wustlich	Wahrsow	89 Jahre

Goldene Hochzeit feiern

Karin und Josef Dobramischl in Herrnburg
Brigitte und Siegfried Hannemann in Ollndorf

Schulnachrichten

Liebe Leserinnen und Leser des Amtsblattes,

die Schüler und Lehrer der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg möchten Sie auch in dem Schuljahr 2014/2015 über unsere schulischen Aktivitäten informieren.

Vielleicht erinnern Sie sich… Wir wollten von unserem Projekt,, 24 Jahre - Deutsche Einheit“ berichten …
In dem Zeitraum vom 01.12.14 - 02.12.14 machten 40 interessierte Schüler der 9. und 10. Klassen der ,,Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg“ eine Fahrt nach Berlin. Dort angekommen, stand eine Führung im Bundestag an, außerdem wurde uns die Gelegenheit geboten, Herrn Bartsch von der Partei „Die Linken“ einige Fragen zu stellen. Später besuchten wir die Kuppel des Reichstages und konnten die schöne Aussicht über einige Stadtteile von Berlin genießen. Nachdem wir wieder unten waren, wurden wir in den Sitzungssaal geführt und konnten uns dort einen Vortrag über die Geschichte des Bundestages anhören. Danach verließen wir den Reichstag und fuhren mit dem Bus zur „Gedenkstätte Hohenschönhausen“, wo wir mit einem Zeitzeugen sprachen, der uns durch die Anlagen führte und uns Geschichten über seinen Alltag als Inhaftierter in diesem Gefängnis erzählte. Dieses fand ich höchst interessant, da ich nur sehr wenige Vorstellungen davon hatte, wie es damals in einem Gefängnis der STASI war. Im Anschluss ging es weiter zur „O2-World“. Wir wurden durch viele Bereiche der Halle geführt und erhielten eine Menge Informationen über diese. Den Abend ließen wir auf einem der vielen Weihnachtsmärkte ausklingen. Am nächsten Tag stand als Erstes eine Führung durch das „Haus der Wannseekonferenz“ an. Die darauffolgende zweistündige Stadtrundfahrt durch die verschiedenen Stadtteile Berlins fand ich sehr interessant, da ich zahlreiche Informationen über die deutsche Geschichte erhielt und auch wichtige Orte sah. Danach ging es weiter zum „Olympiastadion“, wo uns auch eine Führung erwartete. Zum Abschluss besichtigten wir die Synagoge in der Oranienburger Straße. Dort erfuhren wir viele Details über die Bräuche des Judentums, die Reichskristallnacht und vieles mehr. Gegen 18 Uhr traten wir die dreistündige Fahrt nach Hause an.
Mein Fazit: Diese Fahrt war total informativ anstrengend. An dieser Stelle möchten wir uns bei den Lehrern Frau Kleinfeldt und Herrn Göbl, die dieses Projekt organisiert und durchgeführt haben, bedanken. Unser Dank gilt auch Lars - dem „Urgestein“ des Busunternehmens „Flaegel“.

Lisa Hartmann, Klasse 9a

Was haben wir uns für den März 2015 vorgenommen?
02.03. - 06.03. „Lehrer kochen für Schüler“
Unter diesem Motto verwöhnen Lehrer eine ganze Woche ihre Schüler …
An jedem Tag - in der Mittagspause - verkaufen Lehrer selbstgemachte Suppen, Salate, Pizzen usw. für einen Euro.
Am 06.03. beginnt um 17:00 Uhr der Vorleseabend der Klassen 1 - 3 im Foyer des Schulgebäudes der Dassower Straße.
An diesem Abend lesen unsere „kleinsten“ Lesemeister und Kinder, die das Lesen lieben, ihren Eltern, Großeltern, Geschwistern sowie Freunden vor. -
Eben ein „Vorlesen für die Familie“ - Über Gäste würden wir uns natürlich auch freuen.
11.03. Am Nachmittag dieses Tages führen alle Fachlehrer an unserer Schule die „Fachlehrersprechstunde“ durch. Wenn Schüler und Eltern also Sorgen und Probleme haben, gilt es, diese Chance zu nutzen. Die Lehrer würden sich aber auch über konstruktive Vorschläge und Hinweise seitens der Eltern freuen, denn unsere Schule „lebt“ vom Miteinander.

Am Donnerstag, dem 12.03. 2015, um 19:00 Uhr, findet ein absoluter Höhepunkt des Schuljahres 2014/2015 statt - es wird das Musical „ Max und die Zaubertrommel“ aufgeführt. Einen Vorgeschmack auf das Musical gab es schon bei unserem Weihnachtskonzert.
Schüler, Eltern, Lehrer und zahlreiche Gäste waren schon damals total begeistert.
Wir sind gespannt, wie es weiter geht.
16.03. - 27.03. Nicht vergessen möchten wir die 8. Klasse. Diese absolviert in diesem Zeitraum ein berufsorientiertes Praktikum.
Hoffen und wünschen wir, dass sie Anregungen für ihren „Traumjob“ finden.
20.03. Gemeinsamer Vorleseabend der Schüler der Klassen 4 - 6 ab 17:30 Uhr im Foyer des Schulgebäudes der Dassower Straße
Es nehmen die besten Leser der Klassen und die, die Spaß am Lesen haben, daran teil.
Es wird wieder sehr viel Freude machen, den Geschichten von Astrid Lindgren, Cornelia Funke & Co zu lauschen.
26.03. Lesenacht für die Schüler der Klassen 1 - 3 im Schulgebäude der Dassower Str. 10
Diese Veranstaltung an unserer Grundschule hat bereits eine lange Tradition. Eltern, Schüler und Lehrer lesen so lange, bis die nächtlichen Schulgespenster kommen ...
27.03. - Osterprojekt in der Grundschule Klasse 1 - 3
Motto: „Wer suchet, der findet ... . !
Begonnen wird dieses Projekt mit dem traditionellen Osterfrühstück. Des Weiteren basteln
die Grundschüler unserer Schule rund um das Osterfest. Vielleicht hat der Osterhase auch etwas für sie versteckt .... ?
27.03. - „Schnuppertag“ für die zukünftigen 5. Klassen (Vormittag)
Motto: „Wir freuen uns auf euch!“
Die Schüler der zukünftigen 5. Klassen haben an diesem Tag die Möglichkeit, unsere - bald auch die ihrige - Schule kennen zu lernen.
Wir werden euch herzlich begrüßen und dann geht es los: Unterricht wie die Großen - Englisch, Mathematik, Deutsch, Biologie, Geografie .....
Keine Angst vor dem Neuem ... es wird nur „geschnuppert“ Lernt uns kennen und denkt immer daran: „Wir freuen uns auf euch!“
27.03. - Informationsabend für die Eltern der zukünftigen 5. und 7. Klasse
Beginn:
5. Klasse: 18:00 Uhr im Foyer
7. Klasse: 18:30 Uhr im Geografieraum
An diesem Abend erhalten die Eltern der zukünftigen 5. Klassen Informationen, wer die Klassenleiter ihrer Kinder sind. Diese legen den Eltern dar, wie man sich die gegenseitige Lehrer-Schüler-Arbeit im neuen Schuljahr vorstellt.
Dabei kann man viel Neues erfahren, aber es wird auch an Altbewährtem angeknüpft - getreu unserem Motto: „Der Weg ist das Ziel!“
Außerdem findet eine Elternversammlung der Schüler der zukünftigen 7. Klasse statt.
In dem Zeitraum von 18:00 Uhr - 19:30 Uhr finden in unserer Turnhalle Sportwettkämpfe für die Schüler der Klassen 4 - 6 statt.
Unser Motto ist: „Gemeinsam geht es besser...!“
Das wird sehr viel Spaß machen, denn wer ist der sportlichste oder der schnellste Schüler/-in?
Der Höhepunkt und damit die Einstimmung auf die Osterferien wird unser traditionelles Osterfeuer sein. (Beginn: 19:30 Uhr)
Für das leibliche Wohl ist natürlich gesorgt. (Auf unserer „Verwöhnliste“ stehen: Würstchen, Knüppelkuchen, Brezel, Waffeln... . Auf die Väter wartet ein Bier, vielleicht auch zwei ... .)

Die Schüler und Lehrer der Regionalen Schule mit Grundschule Schönberg

Kirchliche Nachrichten

Ev.-luth. Kirchengemeinde Dassow

Lübecker Str. 68
23942 Dassow
Tel.: 038826 80637

Veranstaltungen der Kirchengemeinde Dassow

Gottesdienste

1. März	
10 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl im Pfarrhaus
6. März	
17 Uhr	Weltgebetstag - anschließend Essen mit Gerichten von den Bahamas
8. März	
10 Uhr	Gottesdienst im Pfarrhaus
15. März	
10 Uhr	Gottesdienst im Pfarrhaus - anschl. Kirchkaffee
22. März	
10 Uhr	Gottesdienst im Pfarrhaus
29. März	
10 Uhr	Gottesdienst im Pfarrhaus - anschl. Kirchkaffee

Kirchenputz
Am Sonnabend, dem 21. März, wollen wir um 9:00 Uhr mit dem Kirchenputz beginnen.
Für viele fleißige Hände sind wir dankbar.
Nach getaner Arbeit gibt es einen Imbiss.

Regelmäßige Termine
Gemeindefrühstück
dienstags - 14-täglich um 9 Uhr
Termine: 10. und 24. März

Gemeindeabendbrot mit theologischen Gesprächen
donnerstags - 14-täglich um 19 Uhr
Termin: 19. März

Christenlehre
montags um 15 Uhr

Konfirmandenunterricht
dienstags - 14-täglich um 15:15 Uhr

Veranstaltungen der Kirchgemeinde Herrnburg

Gottesdienste
Regelzeit: 10:30 Uhr

01.03., Reminiscere	Pastor Brunn
10:30	mit Kindergottesdienst anschl. Kirchencafé
08.03., Okuli	Pastor Brunn
10:30	
15.03., Lätare	Pastor Brunn
10:30	mit Abendmahl und Kindergottesdienst
22.03., Judika	Pastor Brunn
10:30	
29.03., Palmarum	Pastor Brunn/Gem. Päd. Awe
10:30	Familiengottesdienst

Gottesdienst im Pflegezentrum Wahrsow

25. März	um 15:30 Uhr

Regelmäßige Veranstaltungen unserer Kirchgemeinde

Kirche für Kinder	jeden Montag und Mittwoch	15:45 Uhr
Nähgruppe	jeden Dienstag	18:30 - 21:00 Uhr
Bibelabend	17. März	19:00 Uhr
Kreistänze für Kinder und Erwachsene	13. und 27. März	15:30 - 17:00 Uhr
Seniorennachmittag	20. März	15:00 Uhr

Sie können unsere Räume mieten

Wir vermieten unsere Räume im Gemeindezentrum für Feierlichkeiten. Der Saal ist für ca. 50 Personen, der große Gruppenraum für ca. 20 Personen geeignet und bietet in Kombination mit dem Foyer und der Küche ideale Voraussetzungen. Konditionen und Infos: 038821 60029

Gottesdienste in Selmsdorf

Gemeindehaus:
Sonntag, 1. März
10:30 Uhr Gottesdienst für Kinder
Sonntag, 8. März
10:30 Uhr Gottesdienst zum Weltgebetstag, anschl. Essen aus der Küche der Bahamas
Sonntag, 22. März
10:30 Uhr Gottesdienst

Sankt Marienkirche:
Freitag, 3. April
10:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst am Karfreitag
Sonntag, 5. April
6:00 Uhr Gottesdienst am Ostermorgen mit anschl. Frühstück im Gemeindehaus
Sonntag, 5. April
10:30 Uhr Familiengottesdienst am Ostersonntag

Veranstaltungen
Samstag, 21. März von 10 bis 12 Uhr Klamottenkiste in der Kirche und im Gemeindehaus (Hinterstraße 11)

Gruppen (im Gemeindehaus)

Montag	
Kirchen-Zwerge (1 - 3 Jahre) wöchentlich	9:30 Uhr
Kirchen-Knirpse I (3 - 6 Jahre) 2. März, 16. März	15:00 Uhr
Bastel- und Handwerkerkreis 9. März, 30. März	15:00 Uhr
Bastelkreis wöchentlich	17:30 Uhr
Chor wöchentlich	20:00 Uhr
Mittwoch	
Christenlehre 1. - 3. Klasse (wöchentlich)	15:00 Uhr
Christenlehre 4. - 6. Klasse (wöchentlich)	16:00 Uhr
Hauptkonfirmanden (14-täglich)	17:00 Uhr
Vorkonfirmanden (14-täglich)	17:00 Uhr
Junge Gemeinde	18:30 Uhr
18. März - Vorbereitung der Konfirmandenfahrt	
Donnerstag	
Kirchen-Knirpse II (3 - 6 Jahre) 12. März, 26. März	15:00 Uhr
Selbsthilfegruppe 5. März	15:00 Uhr
Freitag	
Seniorentreff 13. März	15:00 Uhr

Vereine und Verbände

Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Schönberg wurde am 12. März 1925 gegründet.
Um das 90 jährige Jubiläum zu feiern wird es, am 15. März 2015 um 10:00 Uhr in der St.-Laurentius-Kirche in Schönberg, einen öffentlichen Festgottesdienst geben.
Die Jubiläumsfeier findet zusammen mit unserem „Tag der offenen Tür“ am 01. Mai 2015 statt.
Hier wird es in diesem Jahr einige besondere Attraktionen geben.
Wir wollen im Vorfeld noch nicht Viel verraten, aber unter anderem wird es z. B. Hubschrauberrundflüge, Showvorführungen und ein buntes Programm zur Kinderunterhaltung geben. Wir laden sie recht herzlich ein, mit uns dieses Jubiläum gebührend zu feiern.
Wie in den vergangen Jahren wird es über das gesamte Jahr viele verschiedene Veranstaltungen geben.

Jahresüberblick der Veranstaltungen

15. März 2015	Jubiläumsgottesdienst „90 Jahre Freiwillige Feuerwehr Schönberg“ in der St.-Laurentius-Kirche Schönberg Beginn: 10:00 Uhr
28. März 2015	Preisskat im Gerätehaus der Feuerwehr Beginn: 16:00 Uhr
04. April 2015	Osterfeuer Brennplatz neben dem Gerätehaus Beginn: 18:00 Uhr
01. Mai 2015	„Tag der offenen Tür“ zum Thema 90. Jahre Feuerwehr Schönberg
Juni 2015	Rentnernachmittag im Gerätehaus der Feuerwehr
06. Juni 2015	Amtsfeuerwehrtag
29. Juli bis 02. August 2015	Jugendfeuerwehrzeltlager Badeteichgelände
21. November 2015	Preisskat im Gerätehaus der Feuerwehr Beginn: 16:00 Uhr

Wir freuen uns auf ein spannendes und erfolgreiches Jahr 2015.

Ihre Freiwillige Feuerwehr Schönberg

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Dassow e. V.

Metall- und Eisenschrott Sammelaktion für die Förderung der Jugendfeuerwehr Dassow

Auf Grund der guten Resonanz im Vorjahr findet am 28.03.2015 in der Zeit von 08:00 - 13:30 Uhr auf dem Feuerwehrgelände der FFW Dassow erneut eine Sammlung statt.
Sollten Sie Schrott zur Verfügung stellen wollen, diesen aber nicht selbst vorbei bringen können, sind wir gerne bereit diesen bei Ihnen abzuholen.
Die Kontaktnummer hierfür lautet 0177 4156882 Rufen sie uns vorweg an, wir werden dann Ihre Adresse notieren.

Folgende Dinge können gesammelt und abgegeben werden:

- Kabelreste, Kabeltrommeln
- Eisenträger/Stahlbleche, Spülen, Töpfe und Pfannen
- Heizkörper und Rohre/Gartenzäune aus Metall
- Ölbrenner, Guss und Kohleöfen (ohne Schamottesteine)
- Gusswannen, Wasserarmaturen und Rohrleitungen
- Handwerkzeuge, PC Gehäuse
- Elektromotoren, Rasenmäher, Leitern und alte Gartengeräte
- Fensterrahmen und Türen aus Aluminium oder Stahl
- Garagentore, Dachrinnen aus Kupfer oder Zink und Bleireste
- Autokarossen ohne Betriebsstoffe
- Autoteile wie Bremsscheiben, Motoren usw.
- Stahl- und Alufelgen, Fahrräder
- Konservendosen und Deckel von Gläsern

Alles wo Metall drin, dran und drum ist!!!
Elektrogeräte können nicht angenommen werden
Wir würden uns sehr über Ihre „Schrott-Spenden“ freuen.
Wir arbeiten auch in diesem Jahr wieder mit der Firma REBO zusammen.

Jagdgenossenschaft Rupensdorf-Schönberg
Jagdvorsteher W. Burmeister
Johann-Boye-Str. 18
23923 Schönberg
Tel.: 038828 27979

Einladung zur planmäßigen Versammlung der Jagdgenossen/-innen (Eigentümer von Flächen der Jagdgenossenschaft)

Der Vorstand der o. g. Jagdgenossenschaft lädt alle Jagdgenossen/-innen am Freitag, dem 20.03.2015, 17:00 Uhr in die Bauernstube in Schönberg, Ernst-Barlach-Str. 24 zur planmäßigen Mitgliederversammlung ein.
Tagesordnungspunkte sind u. a. Rechenschaftsbericht und der Haushaltsplan.
Nach der Versammlung ist ein gemeinsames Essen geplant, wenn das die Zustimmung der Mitglieder findet.
Falls Jagdgenossen/-innen nicht an dieser Mitgliederversammlung teilnehmen können, bitten wir, sich gemäß § 5 unserer Satzung durch eine(n) Jagdgenossen/-in vertreten zu lassen und uns die Vertretungsvollmacht bis zur Versammlung zuzusenden.

W. Burmeister
Jagdvorsteher

Einladung zur Mitgliederversammlung

Verein zur Förderung
der Regionalen Schule mit
Grundschule Lüdersdorf e. V.

Donnerstag, 19. März 2015
19:00 Uhr
in der Grundschule Herrnburg
mit folgender Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Jahresberichte der Vorsitzenden
3. Kassenberichte
4. Berichte der Kassenprüfung
5. Entlastung des Gesamtvorstandes
6. Wahl bzw. Bestätigung
   - 1. Vorsitzende/r
   - 2. Vorsitzende/r
   - Schriftführer/in
   - Kassenwart/in
   - Kassenprüfer (2)
7. Anträge
8. Sonstiges

Anträge zu Punkt 7.
erbitte ich schriftlich bis zum 10.03.2015 an die Vereinsadresse: Hauptstraße 21, 23923 Lüdersdorf/Wahrsow

gez. Astrid Meiners
1. Vorsitzende

IMMOBILIEN

Wir suchen dringend
für Kauf- und Pachtinteressenten
Ackerland zu Höchstpreisen
ackerlandmakler.de
Tel: 0385 55586466

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Mecklenburg Vorpommern MV tut gut.

www.lgmv.de
Als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen kaufen wir Ackerland und Grünland zur Flächensicherung landwirtschaftlicher Betriebe und öffentlicher Vorhaben.
Sprechen Sie uns an, Herr Cunitz berät Sie gern!
Telefon: 03866 404-324 · E-Mail: matthias.cunitz@lgmv.de
Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH · Lindenallee 2a · 19067 Leezen

Thomas Weiß
Steinmetz- und Steinbildhauermeister
Hauptstraße 13a • 23923 Lüdersdorf
Tel.: (03 88 21) 6 63 02 • Fax: (03 88 21) 6 51 95 • Mobil: 01 72 - 5 42 56 68
individuelle Anfertigung aus Naturstein:
• Fensterbänke • Kaminverkleidungen
• Treppenstufen • Treppenpodeste
• Küchenarbeitsplatten • Waschtische
Grabmale & Grabeinfassungen

HANDWERKER VON A BIS Z

• kompetent
• regional
• individuell

• pünktlich
• schnell
• günstig

BAUEN • WOHNEN • MODERNISIEREN

Spüle in der modernen Küche

spp-o Das Herz der Wohnung schlägt in der Küche. Hier treffen sich Familie und Freunde, es wird gekocht und gegessen, geplaudert und sich ausgetauscht. Wer kochen will wie die Profis, stellt auch besondere Ansprüche an seine Küche – in Sachen Funktion und Design. Villeroy & Boch hat sich auf die Entwicklung und Fertigung von Küchenspülen aus hochwertiger Keramik spezialisiert, die wie gemacht sind für den perfekten Spülplatz in der modernen Küche. Denn Keramikspülen sehen nicht nur hochwertig und chic aus, sie überzeugen auch mit durchdachter Funktionalität. Gerade in modernen Küchen sind zurzeit die aktuellen Flat-Lösungen angesagt, bei denen die Spüle flächenbündig in die Arbeitsplatte integriert ist. Das macht nicht nur optisch etwas her, der Spülbereich ist so auch besonders leicht zu reinigen und hygienisch sauber zu halten. Flatlösungen bietet die Spülenfamilie Subway von Villeroy & Boch: Hier gibt es Varianten mit extragroßen Becken, mit und ohne Abtropffläche und verschließbarem Restebecken, wahlweise mit Becken rechts oder links und das

Foto: Villeroy & Boch/spp-o

in passenden Größen für viele Unterschränke (www.villeroy-boch.de). Das keramische Eckmodul Monumentum überzeugt gleichermaßen in Sachen sthetik wie Funktionalität. Ob zum Vorbereiten, Spülen oder Trocknen die gesamte Eckfläche wird optimal ausgenutzt, sodass die Arbeitsflächen in voller Größe genutzt werden können. Zusätzlich zu dem großen Hauptbecken gibt es ein verschließbares Restebecken. Trocken- und Nassbereiche sind klar voneinander getrennt.

Brennpunkt Schönberg

BERATUNG - PLANUNG - MONTAGE - SERVICE

Kamine - Öfen - Herde - Schornsteine

Andreas Eichner • Dassower Straße 2b • 23923 Schönberg
Telefon: 03 88 28/2 41 54 • Fax: 03 88 28/2 05 06
0171/5 73 02 44 • brennpunkt-schoenberg-mv@web.de

DACHBAU JÖRKE
GMBH & CO. KG
DACHEINDECKUNG
DACHKLEMPNEREI
FACHWERKBAU
DACHSTÜHLE
Technology-Straße 7 · 23923 Schönberg · Tel. 038828 23267
Fax 038823 23268 · Mail: info@dachbau-joerke.de

Stark in Service & Leistung
DANA GÖRS
Raumausstattung
Teppichboden · Laminat · Parkett · Linoleum
PVC-Beläge · Kork · Treppenläufer · Farben & Tapeten
Gardinen · Plissee · Rollos · Jalousetten · Sonnenschutzfolien
Lamellenanlagen · Sonnenschirme · Rolläden · Markisen
Masselbett 14 · 23569 Lübeck · Tel. 0451/3982174 · www.dana-goers.de

FarbDesign
Malermeister
Nando Born
Neue Reihe 21a · 23942 Kalkhorst
Tel. 0151-14938234 · nando-born@t-online.de

BB Baufirma Boddin GmbH
Maurermeister
Ingo Boddin
• Aus- und Umbau • Schlüsselfertiges Bauen
• Vollwärmeschutz
Dorfstraße 12a, 23923 Petersberg
Tel. 03 88 28 / 2 79 66 · Fax 03 88 28 / 3 41 60 · Handy 01 63/78 22 495
ingoboddin@aol.com

STOPPERKA
Beratung • Verkauf • Montage • Wartung • Notdienst
23923 Schönberg
Ratzeburger Straße 37
Tel.: (03 88 28) 2 13 20
Fax: (03 88 28) 56 51
Funk: (01 71) 6 41 93 65
Biologische Kleinkläranlagen

Wir beraten Sie gern!

Foto: BilderBox

Aus-/Weiterbildungs- und Stellenmarkt

Für jeden das Richtige

WBS TRAINING AG

Wir bilden Sie weiter.

Geförderte Weiterbildung mit Bildungsgutschein in Lübeck.

- Automatisierungstechnik, CAD und CNC
- Alternative und Erneuerbare Energien
- SAP®-Anwender und -Berater
- EDV-Anwendungen und IT
- Pflege und Gesundheit
- Umschulungen mit IHK-Prüfung
- Kaufmännisch, Wirtschaft Verwaltung und Sprachen
- Handel, Vertrieb und Verkauf
- Medien, Redaktion und Kommunikation
- Personal u. Management
- Lager und Logistik

Wir beraten Sie gern.
0451 29630880 · Ziegelstr. 2 · 23566 Lübeck
Andrea.Hilger@wbstraining.de

SAP BILDUNGS-PARTNER

www.wbstraining.de

Anzeige

Gute Jobchancen mit einer IT- oder kaufmännischen Weiterbildung

Wenn es beruflich nicht mehr so recht voran gehen will, kann eine Weiterbildung genau den richtigen Anstoß geben, wieder voll durchzustarten. Um Kompetenzen zu erweitern oder beruflich eine ganz neue Richtung einzuschlagen, braucht es aber einen erfahrenen Bildungspartner in der Region. Die WBS TRAINING AG bietet ein vielfältiges Weiterbildungsangebot zum Beispiel an den Standorten Lübeck, Kiel, Flensburg, Husum und Neumünster. Interessierte können hier aus zahlreichen Themenfeldern ihren Kurs wählen. Im Programm sind am Arbeitsmarkt ausgerichtete Qualifizierungen u.a. in den Bereichen IT, CAD, Medien, SAP®, Kaufmännisches, Sprachen, Logistik, Erneuerbare Energien, Gesundheit, Pflege und Pädagogik. Welche Qualifizierung am besten passt, wird ausführlich in einer persönlichen Beratung geklärt.

Gute Jobperspektiven warten zum Beispiel auf Personen mit aktuellen kaufmännischen Qualifikationen, wie der WBS-JobReport „Kaufmännische Berufe“ belegt. Ob Finanzwesen, Lohnbuchhaltung oder klassische Tätigkeiten im Büro – kaufmännische und verwaltende Aufgaben gibt es branchenübergreifend in jedem Unternehmen. In vielen kaufmännischen Bereichen werden zudem spezielle Anwenderkenntnisse in relevanten Softwarelösungen wie SAP® oder DATEV gefordert. Computerkenntnisse in Excel, Word & Co. werden in fast allen Stellen als grundlegende Basis vorausgesetzt. Wer hier Auffrischungs- oder Nachholbedarf hat, kann sich bei der WBS qualifizieren. Auch für IT-Fachkräfte wie Programmierer, Netzwerkadministratoren oder Webdesigner gibt es ein großes Jobangebot. Das belegt die zweite Ausgabe des WBS-JobReports, die den aktuellen Stellenmarkt für „IT-Berufe“ auswertet. Auch für diese Berufe bietet die WBS TRAINING AG vielfältige Weiterbildungen und hilft somit Zeiten der Arbeitslosigkeit oder Familienpause sinnvoll zu nutzen, um sich fit für den beruflichen Neuanfang zu machen und der Konkurrenz ein Stück voraus zu sein.

Interessierte können sich in allen Fragen zur beruflichen Neuorientierung und Förderung kostenlos und individuell beraten lassen; Terminvereinbarung unter 0451 296308-80

Andrea Jürgens
Andreas Martin
& Muck

25. April 2015
Wismar / Theater
19.30 Uhr

Telefonische Kartenbestellung und Informationen unter 03834 - 507285

Ostsee-Medizintechnik GmbH

Hauptgeschäft
Im Gleisdreieck 34
23566 Lübeck
Tel. 0451/290 715-0

Zweigstelle
Moislinger Allee 6b
23558 Lübeck
Tel. 0451/498 25 43

Filiale
Am Dreilingsberg 7
23570 Travemünde
Tel. 04502/308 641

Ostsee MEDIZINTECHNIK

Orthopädietechnik

Rehatechnik

Orthopädieschuhtechnik

info@ostsee-mt.de, www.ostsee-medizintechnik.de

WERBUNG
die ankommt

Ihr persönlicher Ansprechpartner
SIEGBERT KELL
Tel. 0451/49051916

Königstraße 58 · 23552 Lübeck
Fax 7 06 22 57
e-mail: s.kell@wittich-sietow.de · www.wittich.de

VERLAG WITTICH
VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG

- Anzeige -

Diclo-ratiopharm® Schmerzgel
Wirkt direkt am Schmerz und pflegt die Haut

Zwei von drei Bundesbürgern leiden jährlich mindestens einmal unter Gelenk- oder Rückenschmerzen[1]. Der Wirkstoffklassiker Diclofenac stoppt den Schmerz, indem er die schmerzbringenden Botenstoffe hemmt. Besonders schonend ist Diclofenac als Liposomen-Emulsionsgel (z. B. Diclo-ratiopharm® Schmerzgel): Das Emulsionsgel wird direkt auf die schmerzende Stelle aufgetragen und kühlt dabei das entzündete Gewebe. Die im Gel enthaltenen Liposomen verbinden sich beim Auftragen mit der Haut. Der Wirkstoff dringt so leichter in das entzündete Gewebe ein, wo er den Schmerz stoppt. Im Unterschied zu anderen Schmerzgelen, die die Haut reizen und austrocknen können, wirken die Liposomen im Dicloratiopharm® Schmerzgel sogar leicht rückfettend. So verbindet Dicloratiopharm® Schmerzgel die pflegenden Eigenschaften einer Creme mit dem kühlenden Effekt eines Gels.

[1]Quelle: Pfingsten, M., Hildebrandt J., Rückenschmerzen, in: Schmerzpsychotherapie. Kröner-Herwig, Frettlöh, Klinger, Nilges (Hrsg.), Springer 2007, pp 405-425.

Diclo-ratiopharm Schmerzgel, Diclofenac-Natrium 10 mg/g Gel. Wirkstoff: Diclofenac-Natrium. Anwendungsgebiete: Zur äußerlichen Behandl. von Schmerzen, Entzündungen und Schwellungen bei: rheumatischen Erkrankungen der Weichteile (Sehnen- und Sehnenscheidenentzündung, Schleimbeutelentzündung, Schulter-Arm-Syndrom, Entzündung im Muskel- und Kapselbereich), degenerativen Erkrankungen der Extremitätengelenke und im Bereich der Wirbelsäule, Sport- und Unfallverletzungen (Verstauchungen, Prellungen, Zerrungen). Warnhinweis: Gel enthält (3-sn-Phosphatidyl)cholin (Soja), Sojaöl. Apothekenpflichtig. Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker. Stand: 5/14.

Fotos: BilderBox

- Anzeige -

Bei Schwindel im Alter vertraue ich dem Experten!

„In den Herbstferien wollten wir mit unserer Enkeltochter an der Elbe entlang radeln“, erzählt Sylvia H. (66) aus Oldenburg. „Aber dann bekam ich diese leichten Schwindelattacken und ich traute mich manchmal kaum noch Rad zu fahren aus Angst, das Gleichgewicht zu verlieren.“*

Die schöne Fahrradtour wäre deshalb beinahe ausgefallen, aber dann fragte Sylvia eine Bekannte um Rat.

„Sie wies mich auf Vertigo Hennig® hin. Ein hochwertiges homöopathisches Medikament von Hennig Arzneimittel, dem Experten mit über 30 Jahren Erfahrung in der Therapie von Schwindel und Gleichgewichtsstörungen.“

Die natürlichen Inhaltsstoffe in Vertigo Hennig® fördern die Durchblutung im Gehirn und können so den Gleichgewichtssinn wieder normalisieren.

„Schon nach kurzer Zeit waren die Symptome verschwunden und wir konnten uns doch noch auf den Weg machen“, berichtet Ehemann Thomas. „Zusätzlich beugen wir Schwindelbeschwerden mit viel Bewegung wie Schwimmen, Federball und Tanzen vor und für die Osterferien planen wir jetzt eine längere Radtour durch Schleswig-Holstein von Küste zu Küste!“

„Bei Schwindel im Alter sollte man dem Experten vertrauen“, findet Sylvia. Sie ist wieder ganz die Alte und kann unbeschwert in die Pedale treten!

*Dieser Artikel ist Erfahrungsberichten nachempfunden und teilweise abgeändert.

Vertigo Hennig® erhalten Sie rezeptfrei in Ihrer Apotheke.

Natürlich wirksam bei Schwindel im Alter

Vertigo Hennig® Tabletten. Homöopathisches Arzneimittel. Anwendungsgebiete: Die Anwendungsgebiete leiten sich von den homöopathischen Arzneimittelbildern ab. Dazu gehört: Schwindel im Alter bei Hirngefäßverkalkung. Bei anhaltenden, unklaren oder neu auftretenden Beschwerden sollte ein Arzt aufgesucht werden. Zur Anwendung bei Erwachsenen. Enthält Lactose. Stand der Information: Januar 2013. Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker. HENNIG ARZNEIMITTEL GmbH & Co. KG · Liebigstraße 1-2 · 65439 Flörsheim am Main

TAXI-Schmelz
Inh. Sylvia Schmelz-Müller
Lübecker Straße 40
(03 88 28)2 15 83
0151 24179317

Steinmetzbetrieb
KAULFERSCH *seit 1960*
Inh. Vinzenz Kaulfersch
Steinmetz- und Steinbildhauermeister
Ratzeburger Straße 95 · 23923 Schönberg
Tel.: 03 88 28/2 13 25 · Fax: 03 88 28/2 22 24
Funk: 0160/94 91 37 86

ETL
Freund & Partner GmbH
Steuerberatung in Schönberg
Jan Clasen, Steuerberater

Steuern Sie Ihre Steuern!

Unsere Kanzlei bietet mittelständischen Unternehmen ein breites Spektrum an Leistungen an, wie z. B.

- **Existenzgründungen**
- **Betriebswirtschaftliche Auswertungen**
- **Finanzierungsberatung**
- **Branchenanalysen, Betriebsvergleiche**
- **Vorausschauende, steuergestaltende Beratung**

Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft | Niederlassung Schönberg
fp-schoenberg@etl.de · www.etl.de/fp-schoenberg
Tel. 03 88 28/ 2 41 29

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe | www.etl.de

AUTO Service

Foto: BilderBox

Wir machen, dass es fährt.
www.go1a.com

1a autoservice M. Calm
Dorfstraße 7a
23923 Schönberg-Rupendorf
Telefon 038828 - 20 793

- Reparatur aller Fabrikate
- HU*/AU
- Inspektion mit Mobilitätsgarantie
- Fehlerdiagnose
- Klima-Service
- Reifenservice
- Autoglas
- Unfallinstandsetzung incl. Lackierung

FSP Partner des TÜV Rheinland

Straße der B 105 Nr. 5
23923 Sülsdorf
&
Kaninchenborn 35
23560 Lübeck

SV-Büro Dipl.-Ing. Mittkus
Kfz-Sachverständiger & Meister
Manuel Maaß

Tel: 0451-36330
Mobil: 0151-64991000 *24h Service
manuel.maass@gmx.net

Erstellung von Kfz-Unfallgutachten & Kfz-Bewertungen

Terminvereinbarung unter 038828 - 3440

Bosch Service Lau GmbH & Co. KG
Lübecker Straße 46
23923 Schönberg
info@auto-lau.de

>> Dellenentfernung – jeden Freitag bei uns

DENT WIZARD
www.dentwizard.de

RICO SROCK
SABOWER HÖHE 2B
23923 SCHÖNBERG
01573/7256497
ricosrock@freenet.de
KFZ MEISTER

Meister-haft
auto reparatur
Direkt neben der HEM Tankstelle
Jetzt schon an die Winterreifen denken!

Andreas Plescher
Reparaturen aller Art
AU + HU (DEKRA)

Andreas Plescher GmbH
An der B 104
23923 Schönberg
Telefon 038828/3 44 83
Telefax 038828/3 44 84
Mobil 0174/636 77 99

kompetent ▪ individuell ▪ fachgerecht

FACHKOMPETENZ & SUPERSERVICE aus der Region

WASCHKRUG - IHRE WÄSCHEREI in Lüdersdorf
· Änderungsschneiderei · Wäscherei · Annahme chem. Reinigung
- Annahmestelle auch im Mönkhof Karree bei der Reinigung Worm -
Unser Angebot des Monats
2 Jeanshosen kürzen 12,00 €
Bahnhofstraße 3
23923 Lüdersdorf
www.waschkrug.com
Fon: 038821-67479
Fax: 038821-67478
WASCH KRUG
IHRE WÄSCHEREI IM DORF

NEU in Lüdersdorf
haar-art
by André Schoop
Phone: 038821/653331 · E-Mail: aschoop@gmx.de
Hauptstraße 39 · 23923 Lüdersdorf
Öffnungszeiten: Di. - Fr. 9.00 - 18.00 Uhr,
Sa. 8.00 - 13.00 Uhr und nach Vereinbarung